

MITTEILUNGEN
DES
ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS
FÜR
GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALFONS DOPSCH, HANS HIRSCH, OSWALD REDLICH,
JULIUS v. SCHLOSSER UND HEINRICH R. v. SRBIK

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER UND OTTO BRUNNER

L. BAND



1936

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Bischof Eberhard II. von Bamberg, ein Staatsmann Friedrichs I., als Verfasser von Briefen und Urkunden.

Von Walther Föhl.

Von der Zeit Heinrichs II. bis auf Lothar III. und Konrad III. reicht eine fast ununterbrochene Verbindung zwischen der Reichskanzlei und ihren Kräften hinüber zu dem Bamberger Hochstift. Die folgenden Darlegungen¹⁾ möchten zu einer Klärung der Frage beitragen, ob und in welchem Umfange diese für die Entstehung so mancher Kaiserurkunde wichtige Beziehung unter Friedrich I. andauerte. K. Pivec hat jüngst die Vermutung geäußert: „daß auch Produkte der Kanzlei Friedrichs I. in die Bamberger Sprachtradition gehören könnten“²⁾. Er versteht darunter gewiß nicht nur die weitere Verwendung von Formeln des Codex Udalrici, dessen Benutzung Hirsch bis zum Jahre 1168 nachgewiesen hat. Eine solche mögliche Fortdauer der alten Traditionen zwischen Reichskanzlei und Bamberg ist nur durch den Nachweis bestimmter persönlicher Beziehungen zu belegen.

Man könnte zunächst auf den kaiserlichen Notar und Kaplan Gotfried von Viterbo hinweisen, der von Kaiser Lothar III. selbst nach Bamberg gebracht wurde³⁾. Sein Biograph erwähnt nach einem Hinweis auf die

¹⁾ Sie sind aus einem Referat hervorgegangen, das ich als a. o. Mitglied des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung in den diplomatischen Übungen des Wintersemesters 1930/31 unter der Leitung von Herrn Professor Dr. H. Hirsch gehalten habe. Damals stand auf Grund des im Diplomata-Apparates der Monumenta Germaniae historica gesammelten Materiales bereits die Frage zur Erörterung, ob und inwieweit Bischof Eberhard II. von Bamberg selbst Urkunden und Briefe verfaßt hat. Später hat dann Herr Professor Baron Guttenberg auf die Nachricht von einem Rückvermerk einer Urkunde Bischof Eberhards II. aufmerksam gemacht, aus der sich die Tatsache der Urkundenfertigung durch diesen Bischof unmittelbar ergibt (vgl. unten S. 84 Anm. 32). Für diese unabhängig von den anderen hier vorgetragenen Nachweisen eingetretene Bestätigung habe ich ihm den besten Dank zum Ausdruck zu bringen. Die Sammlungen des Diplomata-Apparates in Wien und die eigene Bamberger Urkundensammlung von Herrn Professor Hirsch standen mir bei der Ausarbeitung dieser Studie zur Verfügung und wurden den Zielen der Untersuchung entsprechend von mir durch weitere Forschungen ergänzt.

²⁾ MÖIG. 45., 464. Anm. 2.

³⁾ Pantheon. Cod. Vatic. 2037. Pertz Archiv V., 168: eo tempore per Lotharium positus sum puer in scholis apud babenburch. Vgl. H. Ulmann: Gotfried von Viterbo. Diss. Göttingen (1863) 7 f.

dortige vorzügliche Schule und die Sammlung von Musterbriefen des Klerikers Udalrich, die „zur Ausbildung von Kanzlern und Staatsmännern vorzügliche Dienste leistete“, die Möglichkeit, „daß der Kaiser unseren Gotfried gerade, um ihn für eine ähnliche Karriere vorzubereiten, nach Bamberg geschickt hat“⁴⁾. Gotfried arbeitete schon unter Konrad III. Vor allem hat Friedrich I. seine fast vierzigjährigen treuen Dienste lobend anerkannt⁵⁾. Unsere noch geringe Kenntnis von seiner Tätigkeit in der Reichskanzlei läßt keinen Schluß auf seine möglichen Verdienste um Bamberg zu. Er hat jedoch die Residenz am Main nie vergessen⁶⁾. Solche Hinweise, die sich vielleicht vermehren ließen, sind sicher nicht wertlos. Sie führen aber nicht mit unmittelbarer Sicherheit an den Kernpunkt unserer Aufgabe heran. Haben tatsächliche Beziehungen zwischen der Kanzlei Friedrichs I. und Bamberg bestanden, so müßten sie sich zweifellos durch eine Untersuchung der Bamberger Kanzleiverhältnisse dieser Zeit aufspüren lassen.

I. Bamberger Kanzleischreiber unter Bischof Eberhard II.

1. Prüft man die unter Bischof Eberhard II. (1146—1170) ausgestellten Bischofsurkunden in Hinsicht auf die beteiligten Schreiber, so lassen sich vornehmlich sechs Hände unterscheiden. Von diesen sind vier und zwar die Schreiber A bis D besonders häufig beschäftigt gewesen. Der fünfte Schreiber, der in wenig schöner Schrift eine Urkunde von 1154 und eine undatierte aber besiegelte Urkunde schrieb¹⁾, sowie ein Schreiber F sind für die Kanzlei belanglos. Von den vier Hauptschreibern sind zwei, wenn auch nicht namentlich, so doch ihrer Herkunft nach genau bekannt.

Die Schrift des D gehört einem Mönche des Bamberger Klosters Prüfening bei Regensburg, dessen Tätigkeit sich vorwiegend in der Anfertigung Prüfeningener Urkunden erschöpfte. Hirsch legte den Schreiber in einem Zeitraum von 1143—1173 fest²⁾ und bemerkte: „Allerdings ist der

⁴⁾ Ulmann a. a. O. 8.

⁵⁾ Die Urkunde bei Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV., 186. Auch Wattenbach: Deutschlands Geschichtsquellen. II 5, 261—65.

⁶⁾ Vgl. seine wehmütigen Verse im Pantheon p. 330/31.:

*Laude vacans ista recole mihi tempora prisca
Prisca fuit puero mihi Babenberga magistra
Mens mea, quae didicit, reddit amica sibi.*

¹⁾ München Hauptstaatsarchiv. Bamberg. Hochstift Nr. 2044, 2047. — Als Untersuchungsmaterial liegt mir die obenerwähnte Sammlung photographischer Wiedergaben der Originalurkunden Eberhards II. vor, die einen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann. Die Ergebnisse wurden an den meisten Originalen nachgeprüft.

²⁾ H. Hirsch: Studien über die Vogtei-Urkunden süddeutsch-österreichischer Zisterzienserklöster. Archival. Zeitschrift Folge 3. Bd. IV. (1928), 5. Anm. 21.

Schreiber wie alle übrigen Schreibkräfte des Bamberger Interessenkreises auch für die Herstellung von Urkunden anderer Empfänger verwendet worden". So stammt von Schreiber D z. B. das Diplom Konrads III. für Münchsmünster (Stumpf Reg. 3430).

Umfangreicher war die Arbeitsleistung des Schreibers C, der in unmittelbarer Nähe der Residenz Eberhards II. im Kloster auf dem Michaelsberg in den Jahren 1142—1154 mindestens zehn Bamberger Urkunden schrieb³⁾. Dieser Mönch verfaßte daneben zwei Diplome Konrads III. für Weißenhohe und Waldsassen (St. 3418 und 3537). Für das erstgenannte Kloster fälschte er außerdem zwei Papsturkunden (J—L. 6233 und 9440).

Unbekannt sind Schreiber A und B, die beide eine führende Rolle in der bischöflichen Kanzlei gespielt haben.

2. Wenden wir uns zunächst Schreiber A zu, dessen Urkunden — mit einer Ausnahme für Bischof Otto I. von 1136 — in die Regierungszeit Eberhards II. fallen. Von seiner Hand stammen die folgenden Bamberger Urkunden, die in der alle hier behandelten Urkunden und Briefe umfassenden Liste am Schluß unter den Nummern 1, 4, 8, 12, 13, 21, 45, 48 aufgeführt sind. Für andere Empfänger hat er nicht gearbeitet, doch gehen auf A zwei Ausfertigungen von Kaiserurkunden in Diplomform für Bamberg, die doppelt vorliegen, zurück — St. 3888 und 3889 (Nr. 32, 33) und ferner St. 4043 (Nr. 44) für die Bamberger Domkanoniker.

Die Eigenheiten seiner Handschrift lassen sich durch den Zeitraum eines Vierteljahrhunderts deutlich verfolgen. Die Schrift in Lage und Dicke bleibt immer gleich steil mit einer kleinen Neigung nach links. Ohne Ausnahme ist in allen Bischofsurkunden dieses Schreibers die erste Zeile in verlängerter Schrift gegeben. Dies ist bei den übrigen Bamberger Kanzlisten nicht der Fall. Das Chrismon kommt nur in zwei zeitlich naheliegenden Urkunden von 1155 und 1156 vor mit der gleichen Innenverzierung durch untereinandergestellte Häkchenreihen genau wie in den von ihm geschriebenen Kaiserdiplomen. Die Großbuchstaben sind schmal und hoch, abgesehen von den S, W und V⁴⁾. Charakteristisch ist der schöne, maßvolle Schwung der B, R, D und P. Von den Kleinbuchstaben ist hervorzuheben die doppelte Form des einmal geschlossenen, dann auch offenen g mit linksgerichtetem, ungesporntem Bogen. Besonders kenntlich erscheint die Schrift des A durch die Verzierung der Oberlängen. In ihrer Ausführung läßt sich eine Entwicklung nicht verkennen. An den Schaft des s und f setzt A in seinen ersten Urkunden eine einfache Schleife, so daß ein dem

³⁾ Th. Lauter: Archival. Zs. Folge 3. Bd. VI. (1930), 226. Dort Diktat- und Schriftproben.

⁴⁾ Manchmal werden Satzanfänge durch frei gestellte Großbuchstaben nach dem Muster der päpstl. Kanzlei betont.

§-Zeichen ähnliches Gebilde entsteht. Immer wird die Schleife neu angesetzt und nicht in einem Strich mit dem Buchstabenschaft gezogen. Vom Jahre 1155 an⁵⁾ wird dieser schleifenförmige Haken nochmals umgebogen und somit der Anfang zu einer treppenförmigen Verzierung gemacht. Doch ist diese Form — im Gegensatz zu der gleich zu behandelnden Schreibweise des Schreibers B — nie vollends durchgeführt. Von 1156 ab ist eine Rückbildung dieser Eigenart festzustellen zu der ursprünglichen einfachen §-Form, die bis zur letzten Urkunde von 1168 reicht. Bezeichnend für unseren Schreiber ist das an insulares et-Zeichen mahnende Kürzungszeichen. Für die -us Abkürzung sind zwei Formen gebräuchlich. Nur in den Urkunden des A und sowohl in seinen Bischofs- wie Königsurkunden nachzuweisen ist die -ur Kürzung. Bei den Ligaturen fällt st auf. Beide Buchstaben stehen geschlossen nebeneinander, mit den Oberenden zusammenstoßend. Der Mittelstrich des t gibt eine zweite Bindung an das s. Die et-Verbindung ist keine eigentliche Ligatur. Dagegen schließt sich t meist an den folgenden Buchstaben.

Die zehn Bamberger Urkunden dieses Schreibers, deren innere Merkmale nun zu betrachten sind, erfahren eine Verringerung durch die doppelte Ausfertigung von Nr. 8 und 13. Die Verbalinvokation erfolgt überall mit: *In nomine sancte et individue trinitatis*. Die Titulatio lautet durchweg: *Eberhardus Babenbergensis Episcopus*. Fünfmal ist die Devotionsformel mit *Dei gratia* aufgeführt, die Ordnungszahl am Zeilenende in neun Urkunden ausgeschrieben⁶⁾. Die Zeugenführung geschieht durch die Formel: *testes sunt horum* und zweimal mit: *huius rei testes sunt*. Die Zeugen sind nach ihrem Stand geordnet: *de clero, ex laicis, ex ministerialibus*. In allen Urkunden schließt die Zeugenreihe mit: *et alii multi*, während die sonst in Bamberg übliche Form heißt: *et alii quam plures*. In den ersten vier Eberhard-Urkunden beginnt die Datierungszeile mit: *Acta sunt hec...* Mit einer Ausnahme fehlt die Ortsangabe. Die Jahreszahl ist allgemein mit der Nennung der jeweiligen Indiction verbunden, dreimal erscheint die Monatsangabe. Ständig werden die Königsjahre angekündigt mit: *regnante domini...*, wozu in den späteren Jahren Friedrichs I. zweimal *gloriosissimo* gesetzt wird. Regelmäßig ist die Regierungszahl der Herrscher eingeleitet mit: *anno regno eius; imperio vero...* In sieben Urkunden schließt ein *feliciter amen* (amen).

Von den acht Urkunden haben sechs regelrechte Arengen (Nr. 1, 12, 13, 21, 45, 48). Der Hauptgedanke von der Sorge um den kirchlichen Besitz findet folgenden Ausdruck:

⁵⁾ Dieser Zeitpunkt stimmt mit der Rückkehr Friedrichs I. von der Romfahrt überein.

⁶⁾ Die Urkunde Bischof Ottos I. hat entsprechende Angaben.

Nr. 1.

ut ecclesias nostras tam minores
quam maiores in rebus et personis
...munire ac tueri ad presens et
in posterum curemus.

Nr. 12.

nostris providere debemus ecclesi-
is libenter eis precidimus futuras
litium occasiones.

Nr. 13.

nos in eo quod nostra interest, pre-
cavere in futurum mala et unicui-
que sua conservare iustitia (Ecclus 1.
33; Mac. I. 14, 35) cupientes.

Nr. 21.

tamen nos...intus et foris adversus
ecclesiam malignantium commu-
nire et futuris etiam casibus cauta
circumspectione occurrere.

In anderen Arengen spielt die Betonung der Hirtenpflicht eine Rolle wie auch der Hinweis auf die Unsicherheit aller menschlichen Verhältnisse. Ferner wird die Notwendigkeit der Aufzeichnung einer Rechtsentscheidung bestont in Formen, die schon an Publikationsformeln anklingen:

Nr. 13.

nostri temporis acta et iudicata
memorie commendare curavi-
mus.

Nr. 45.

scripto commendari oportet, que
in memoria retineri utile...est.

Trotz weitgehender Verwendung biblischer Stellen lassen sich in diesen vier Gruppen die Grundgedanken eines Diktators erkennen. Die Publikationsformeln ergeben ein weniger einheitliches Bild wie auch die Narratio wie üblich einer festeren Form entbehrt. Über das gewöhnliche Maß hinausgehend erscheinen die persönlich-betonten Wendungen, in denen auf das jeweilige Eingreifen des Bischofs aufmerksam gemacht wird. Eine eigene Dispositio findet sich in Nr. 8, 21 und 48: *statuentes igitur (firmiter)...*; nur die letzte Urkunde hat den in Bischofsurkunden üblichen Nachsatz: *et omnipotentis Dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli auctoritate*⁷⁾. Zwei Corroborationsformeln gehen nebeneinander, von denen die erste in Nr. 1, 4, 12 angeführt sei: *(et) paginam hanc inde conscribi ac (et) sigilli nostri impressione signari (Nr. 4: firmari) precepimus*. Wie die Publikationsformeln, so zeigen auch die Beurkundungsformeln größere Beständigkeit in den ersten Urkunden. Einleitungen zu dieser Formel lauten⁸⁾:

⁷⁾ Die Wendung: *tali (interposita) conditione* wird gebraucht in Nr. 8, 12, 21, 45. Sonst auch: *tali pactione (fine)* in Nr. 4, 45. In mehreren Urkunden aus der Papsturkunde übernommen: *in perpetuum*. Daneben: *in posterum* in Nr. 1, 4, 8, 48.

⁸⁾ Ebenfalls muß jetzt schon auf folgende Übereinstimmung hingewiesen werden:

Nr. 12.

Ne ergo super his aliquid calumpnie
...oboriatur fratribus.

Nr. 48.

Ad amputandam vero omnem cuius-
libet calumpnie occasionem.

Nr. 1.

has igitur actiones atque donationes mera et simplici veritate constantes diverso quidem tempore...

Nr. 4.

ut ergo actiones hec simplici atque inviolata veritate omni evocantur constare valeant...

Reichhaltig sind die Strafformeln, die sich in zwei nebeneinander gebrauchte Gruppen scheiden lassen. In der einen Gruppe (Nr. 8, 21, 48) kehrt regelmäßig: *anathematis perpetue maledictionis* wieder. Dagegen lautet die andere Gruppe (in Nr. 1, 4, 12):

Nr. 1.

terribile telum anathematis in eum vibrantes, qui violentia vel fraude ecclesiam ... gravare attemptaverit.

Nr. 4.

anathematis mucronem in eum vibrantes, qui vi aut astu eas cassare presumpserit.

Nr. 12.

ictum excommunicationis in eum dirigentes, qui fraude vel violentia contra hec venire attemptaverit.

Die Einheitlichkeit des Diktates wird ersichtlich auch bei der Betrachtung kleinerer, aber bezeichnender Wendungen, die sich nicht nur an den bestimmten Stellen des Formulars vorfinden⁹⁾. Vor allem sind es Phrasen der Rechtssprache, die der Diktator mit Vorliebe einflicht. In den meisten der aus verschiedenen Rücksichten ausgestellten Urkunden ist die Rechtsordnung, nach der verfahren wird, genau angegeben und zwar streng geschieden nach Lehen-, Erb- und Zinsrecht¹⁰⁾. Es ergibt sich so mit aller Deutlichkeit der Wortschatz eines Diktators, der unter Bischof Eberhard II. in den Jahren 1136, 1151—1168 meist bedeutendere Urkunden für das Bistum schrieb. Sein Diktat läßt sich noch klarer herausstellen durch eine Abgrenzung gegenüber dem Formular des zweiten Hauptschreibers.

3. Von der Hand des Schreibers B stammen die unter Nr. 22, 42, 49, 50, 51, 52, 53 aufgeführten Urkunden. Aber B ist ebenfalls nicht bei der Herstellung von Bischofsurkunden stehengeblieben. Neben einer Urkunde für den Michaelsberger Abt Helmerich (Nr. 23) gehen auf seine Tätigkeit vier

⁹⁾ So z. B. *scripto commendare* in Nr. 13, 21, 45; *consensu ac coniventia curie nostre* in Nr. 8, 13 u. a.; *coram multis testibus* in Nr. 8, 21; *hoc tenore* in Nr. 8, 13, 21.

¹⁰⁾ *Ius hereditarium* in Nr. 13, 21, 45; *iuramentum* in Nr. 8, 45, 48; *Lehenrecht* erwähnt in Nr. 8, 12, 13, 21. Bezeichnend für die Genauigkeit in juristischen Dingen z. B. die Wendung in Nr. 13: *ut misericordia superexaltaret iudicium zelo pietatis ea bonitate iuris stricti rigorem contemperavimus*. Dazu die aus dem Cod. Justiniani stammende Phrase (Dig. 50, 17, 29): *ut non solum posteris innotescant, sed etiam pro iure debito vigore convalescant*.

wichtige Diplome Friedrichs I. zurück: (Nr. 5, 31, 32, 33) — St. 3618, 3887, 3888 und 3889¹¹⁾. Auf seine Handschrift — eine sehr gewandte diplomatische Minuskelschrift — braucht hier nicht eingegangen zu werden, da leicht zugängliche Proben vorliegen¹²⁾. Zu dem in den meisten Bischofsurkunden fehlenden Chrismon in St. 3887 und 3889 ist das gleiche Zeichen seiner Urkunde von 1157 (Nr. 22) zu vergleichen. In den Bamberger Urkunden schreibt er regelmäßig nur die erste halbe Zeile (Verbalinvokation) in verlängerter Schrift, in den Diplomen dagegen füllt er die ganze erste Zeile mit Invokation und Kaisertitel in dieser Weise, wobei ihm die Raumberechnung zuweilen Schwierigkeiten bereitete. Es besteht eine gewisse Ähnlichkeit seiner Schrift mit der des Schreibers A, die auf gleiche Schreibübung der Bamberger Schule zurückgeht. Eine entfernte Verwandtschaft besteht auch in der Verzierung der Oberschäfte des s und f. Während B in seinen ersten Urkunden den Ansatz der Schleife in einem Zuge und in gleichem Anstrich mit dem Buchstabenschaft gibt, ändert er um 1163 nach dem Vorbilde des A seine Schreibweise, indem er die Verzierung mit einem neuen Strich ansetzt. Im Ablauf der Jahre verlängert er sie, bis eine treppenförmige Anordnung von untereinander und durch den Hauptschaft gezogener Striche entsteht, die besonders bei den st-Ligaturen sorgfältig durchgeführt und von der Art des A stets eindeutig getrennt ist. Das in immer gleicher und ihm allein eignender Form geschriebene Kürzungszeichen findet sich in seinen Bischofs- und Kaiserurkunden. Die Kürzung für -us ist einfach und als schräges Fragezeichen gegeben. Deutlich ist seine Vorliebe für unziale Buchstabenformen im Kontext: so -us und bei den Buchstaben n, s, r am Wortende. Eine besondere Eigenheit ist das über die Zeile gestellte Q am Wort- oder Satzanfang

70

Es ist zu beachten, daß B nach Ausweis der von ihm geschriebenen Urkunden ein weitgereister Mann war und sich dabei durchwegs in der unmittelbaren Umgebung seines Bischofs befand. Er erweist sich damit als ein persönlicher und wertvoller Helfer Eberhards II. Nichts zeigt klarer diese Stellung als die von ihm vorgenommene Unterschrift auf den Namen Eberhards II. in einer vor Crema 1159 ausgestellten Gerichtsurkunde für Obert von Cremona¹³⁾, die eigentlich Eberhard als ständiges Mitglied des Reichshofgerichts nach eigener Entscheidung dieses Falles zu unterzeichnen

¹¹⁾ Über diese DD wie über St. 4043 vgl. unten.

¹²⁾ Kaiserurkunden in Abb. Lieferung X. Tafel 7b. (1890) St. 3618. — Ferner: Urkunden und Siegel in Nachbildungen f. d. akad. Gebrauch hrsg. von G. Seeliger. Bd. III. Privaturkunden, bearb. v. O. Redlich u. L. Groß (1914). Tafel Va. Beschreibung Text S. 11. — An Hand der beiden Nachbildungen läßt sich die Entwicklung dieser Schrift von der klaren Schärfe um 1152 bis zu der unsicheren Linienführung um 1174 deutlich verfolgen.

¹³⁾ St. 3872 — Nr. 28. — Die Urkunde selbst schrieb ein Italiener.

gehabt hätte. Wie der Schriftbefund des Originals beweist, überließ er aber die Unterschrift dem B als seinem Stellvertreter.

Den wahren Namen des Schreibers B verrät die letzte seiner unter Bischof Eberhard geschriebenen Urkunden auf eine nicht gewöhnliche Weise. Die in der Urschrift erhaltene Bischofsurkunde von 1169 (Nr. 50; in Bamberg ausgestellt) bestätigt die Neuerwerbungen von Gütern und die Verleihung des Marktzolles in Staffelstein. Da bei dieser Verfügung das Bamberger Domkapitel als Bittsteller und Handlungszeuge beteiligt war, ließ B unter dem Kontext einen größeren Raum frei für die vorgesehene eigenhändige Unterfertigung der Kanoniker und schrieb an den unteren Rand des Pergamentes lediglich das Datum. Die Zeugenunterschriften sind jedoch niemals erfolgt, der Platz blieb leer — aber nicht ganz. Die rechte Seite trägt das Siegel und links steht unzweifelhaft von der Hand des B bescheiden an den Rand geschrieben ein Name mit dem Subscriptionszeichen: Ego Goteboldus archipresbyter ss. Was liegt bei diesem Befunde näher als die Erklärung, der Schreiber der Urkunde, der doch den weiteren Gang der Ausfertigung kannte, habe seinen Namen bereits unter den von ihm stammenden Kontext gesetzt, da auch er als Zeuge aufzutreten hatte und in dem gleichen Falle anderweitig wirklich auftritt¹⁴). Prüft man daraufhin sämtliche Urkunden des B, in denen überhaupt Zeugen aufgeführt sind, so findet sich dieser Name in allen Reihen von Handlungszeugen wieder¹⁵). Namenszug und Titel stimmen überall aufs Haar zusammen in Buchstabenfolge und -form, Kürzungszeichen und den unzialen r- und -us-Endungen. Wir sind daher zu dem Schluß veranlaßt, den Bamberger Kanzleischreiber B und den Bamberger Erzpriester Gotebold gleichzusetzen. Eine gesicherte Unterlage erhält dieser Schluß durch bestätigende Belege für die Stellung und Bedeutung dieses Mannes in Bamberg. Zusammen mit den Zeugnissen seiner schriftlichen Tätigkeit ergibt sich ein erstaunlich folgerichtiger Lebenslauf.

Im Jahre 1151 erscheint zum ersten Male in einer Bamberger Urkunde ein Diakon Gotebold¹⁶). Bischof Eberhard II. muß schon zu dieser Zeit Gefallen an dem jungen Kleriker gefunden haben, denn er nahm G. mit auf die Reise zur Krönung Friedrichs I. nach Aachen, wo er ihn als Schreiber des später zu behandelnden Königsdiploms St. 3618 verwandte. Im Januar 1154 findet sich G. in Bamberg als Zeuge einer Bischofsurkunde mit dem Titel eines Kaplans neben dem Erzpriester Giselbert. G. war nach den folgenden

¹⁴) Vgl. die Urkunde Bischofs Hermann v. Bamberg (1174) bei J. Looshorn: Das Bistum Bamberg (1888) II, 482. Hier zeugt er mitten zwischen den anderen unterfertigten Kanonikern.

¹⁵) In Urkunden mit wechselnden Ausstellungsorten 1163, 1168, 1174, 1176.

¹⁶) Looshorn a. a. O., 475.

Belegen ein Kaplan des Bischofs!¹⁷⁾ Er ging ihm als Notar in urkundlichen Geschäften zur Hand, wie die Ausfertigung der großen Stiftungsurkunde eines Nonnenklosters 1157 bezeugt¹⁸⁾. Sein Name erscheint hier noch nicht bei den Unterschriften der Domherrn. Eberhard bediente sich des geschickten Schreibers auf dem Italienzuge 1158—1160. Am 26. November 1159 nahm G. die Unterschrift in der Hofgerichtsurkunde vor¹⁹⁾. Ausgiebig zog Eberhard ihn zu Hilfe im Interesse des Bamberger Stiftes: St. 3887, 3888, 3889 zeigen die Handschrift des G. in wertvollen Kaiserdiplomen, die Mitte Februar 1160 kurz vor der Abreise des Bischofs geschrieben wurden. Wieder in Gesellschaft Eberhards begegnet G. auf dem Hoftage Friedrichs I. in Würzburg 1163, wo er eine Schenkung Herzog Friedrichs für Bamberg eigenhändig beurkundete²⁰⁾. Er führte sich selbst als zweiten Zeugen unter den Kanonikern *de domo S. Petri et S. Georgii* an. Im Jahre 1165 war G. auf dem berühmten Würzburger Reichstag Zeuge einer hier gefällten bischöflichen Entscheidung als Kaplan unter einigen Mitkanonikern. Dann folgte er dem Kaiser in Vertretung Eberhards II. nach Bischofsheim, wo ein Diplom Friedrichs I. über die Frauenabtei Kitzingen ausgestellt wurde²¹⁾. Er wird in der Zeugenreihe Godeboldus archidiaconus Babenbergensis genannt. Daß Eberhard dann mit Godebold zusammen den Kaiser begleitete, dürfte aus einer erst 1169 ausgestellten Urkunde des Bischofs hervorgehen, die neben einigen Pröpsten auch G. als Handlungszeugen aufweist²²⁾. Wahrscheinlich in Ensdorf wurde eine Eberhard-Urkunde im Februar 1168 für dieses Kloster verfaßt, die neben einigen Bamberger Klerikern auch G. unterschrieb mit dem Titel: *archipresbyter*. Diese Bezeichnung ist wie *archidiaconus* ein Hinweis auf die ständig wachsende Bedeutung des Domherrn G. innerhalb des Bamberger Klerus. Im gleichen Jahre schrieb G. in Bamberg eine Bestätigung für einen Pfarrer, in der er sich selbst als ersten

¹⁷⁾ Dieser Umstand und seine Zugehörigkeit zum Domkapitel stimmt vorzüglich zu den Verhältnissen, unter denen in den folgenden Jahrzehnten des 13. Jhds. in Bamberg die offiziellen Notare angetroffen werden. Vgl. P. Schöffel: Das Urkundenwesen der Bischöfe von Bamberg im 13. Jhd. (in: *Erlanger Abhandlungen z. mittl. und neueren Geschichte*, I, 1929), 100: „Wir finden... in Bamberg das Notariat mit dem Kaplanat verbunden, eine Beobachtung, die auch anderwärts gemacht wurde“.

¹⁸⁾ Vgl. dazu die von G. als Zeuge unterschriebene Urkunde Hermanns v. Bamberg von 1174. Aem. Usseman: *Germ. Sacra. Episcopatus Bamberg. III. Cod. Prob.* 124. Nr. 138. — Looshorn a. a. O., 482.

¹⁹⁾ St. 3872. — Nr. 28. Neben der Unterschrift des Kanzlers Ulrich.

²⁰⁾ St. 3974. — Nr. 42.

²¹⁾ St. 4050. Die Schrift des Originals München HStA. Kaiserselekt 512 zeigt deutlichen Anklang an Godebolds Hand und steht wahrscheinlich in naher Beziehung zum Bamberger Kreis. Von der gleichen Hand stammt wohl St. 3696 von 1154. Vgl. S. 104.

²²⁾ Mon. Boic. III., 426. Nr. 59. — Looshorn a. a. O., 457.

Zeugen nannte²³⁾. Die aufschlußreiche Urkunde von 1169, die er als einziger Zeuge unterschrieb, verbriefte den Entscheid über die Verwendung des Staffelsteiner Marktzolles, der „coram imperatore Friderico in publica concione ex consilio ut predictum est“ getroffen wurde. Vor dem März 1169 wurde die schon angezogene Urkunde über den Ausgleich des Chorherrenstiftes Reichersberg mit Bischof Eberhard ausgestellt, in der nach den Pröpsten der Hauptkirchen G. zeugte mit dem Titel eines Chorbischofs²²⁾. Mit dem Tode seines geistlichen Vorgesetzten am 17. Mai 1170 fand die erfolgreiche Laufbahn des G. keinen Abschluß. Unter dem Nachfolger Bischof Hermann ist die Vertrauensstellung ebenfalls augenscheinlich. Er zeugte in Urkunden Hermanns 1170 und 1172 als Kanoniker²⁴⁾. 1174 unterschreibt er die Übereignung des vorstädtischen Hospitals an das von Eberhard gegründete Nonnenkloster¹⁸⁾. Seine besondere Kenntnis in der Verwaltung der südöstlichen Besitzungen Bambergs, die er unter Eberhard erwarb, konnte er unter Bischof Hermann weiter nutzen. Zwei von ihm geschriebene Urkunden der Jahre 1174 und 1176 beweisen, daß sich Hermann damals auf Reisen in Kärnten befand²⁵⁾. Aus dem Jahre 1174 ist ein wichtiger Vertrag zwischen Friedrich I. und Bischof Hermann erhalten über die Bamberger Lehen der Sulzbacher Grafen, der in Regensburg aufgesetzt wurde. Diese für Friedrichs Hausmachtspolitik bezeichnende Abmachung verbürgten von Seiten und auf Bitten des Bischofs ... *clerici eius videlicet Eberhardus custos et Godeboldus archipresbyter*²⁶⁾. Dagegen ist G. auf dem Ravennater Konzil unter den Begleitern Hermanns nicht nachzuweisen. Der Bischof starb 1177 in Italien. Unter Otto II. von Bamberg begegnet G. zum letzten Male 1180 in der Zeugenunterschrift einer Bischofsurkunde²⁷⁾.

Ohne Zweifel war es die Fähigkeit dieses gewandten Helfers, die es Bischof Eberhard ermöglichte, ihm vertrauensvoll größere Aufgaben zu übertragen. Betrachten wir das Diktat der von G. geschriebenen Urkunden, so sei das Ergebnis eines Vergleichs zwischen A und Godebold vorweggenommen: beide Schreiber erfreuen sich einer Selbständigkeit, die allerdings G. in geringerem Maße aufweist als der anscheinend ganz unabhängige A. Dabei ist nicht zu übersehen, daß A zeitlich vorangeht und seine Urkunden G. leicht als Vorbild dienen konnten. Die Arenga der ersten Eber-

²³⁾ Looshorn a. a. O., 468/69.

²⁴⁾ Looshorn a. a. O., 484. 500.

²⁵⁾ Looshorn a. a. O., 493. 485/6. (ff. mehrfach Zeuge in anderen Urkunden). — In diesen letzten Urkunden zeigt sich deutlich eine schon in Anm. 12. erwähnte gewisse Altersunsicherheit seiner Hand.

²⁶⁾ St. 4166. — München HStA. Kaiserslekt 527.

²⁷⁾ Looshorn a. a. O., 525.

hard-Urkunde Gotebolds (Nr. 22) zeigt eine deutliche Beeinflussung durch das Diktat des A.

Nr. 13. A.

...nos in eo, quod nostra interest, precavere in futurum malum...

Nr. 21. A.

nos quantum possumus...futuri etiam casibus...occurrere.

Nr. 22. G.

Quia sub sole locum iudicii impietas et locum iusticie iniquitas (Eccl. 3, 16) plerumque peccatis exigentibus occupat, nos in eo, quod nostra interest, futuris casibus obviare...qualia possumus in diebus nostris providere desideramus.

Die Arenga der für Abt Helmerich bestimmten Urkunde (Nr. 23) verrät inhaltlich mehr als dem Wortlaut nach den Einfluß des A: ...benefacta bonorum...memoriis²⁸⁾ hominum pro exemplo ea tradere plerique fructuosum est et contra quaslibet errorum calumpnias²⁹⁾ cautum solet esse in posterum³⁰⁾. Nr. 42 und 49 weisen keine Arenga auf; in Nr. 50 erinnert sie wieder an A:

Nr. 1. A.

officii nostri ratio expostulat, ut...

Nr. 50. G.

Cum equitas et ratio expostulet, ut...

Die Betonung der bischöflichen Hirtenpflicht findet in der Arenga der ersten Urkunde von 1176 (Nr. 52) einen Ausdruck, der allerdings dem Wortgewand nach ganz aus der Papsturkunde stammt³⁰⁾. Einen Anklang an A bringt wieder die Arenga der zweiten Urkunde von 1176 (Nr. 53):

Nr. 13. A.

Quia multa malicia hominum in terra est...

Nr. 53. G.

Quia tam propter maliciam diorum quam...

Gleichförmiger und unabhängig von A sind die Publikationsformeln des G., wie sie etwa in Nr. 49 und 51 begegnen: Notum esse cupimus omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus..... Mehrfach verwandt mit den Formeln der Reichskanzlei sind die Einleitungen zu den Corroborationsformeln. Erinnert das in Nr. 23, 42 und 49 an entscheidender Stelle erscheinende memoria noch an A, so lautet die Formel nahezu völlig übereinstimmend in Nr. 50, 51, 52 und 53: (quod) ut hec (omni tempore: 51, 52) rata et inconvulsa permaneat. Unmittelbar scheint sich G. auch bei den Corroborationsformeln an A geschult zu haben:

²⁸⁾ Vgl. etwa die Arenga von Nr. 45.

²⁹⁾ Vgl. Anm. 8 und 7.

³⁰⁾ Cum ex iniuncto nobis divinitus officio omnibus debitores sumus (Gal. 5, 3; Rom. 8, 12) speciali tamen prerogativa...id quod sumus et possumus superimpendere debemus. Vgl. dazu Nr. 1. des A: nos pro officii nostri debito...confirmare cupientes...

Nr. 1, 4, 12. A.

paginam hanc inde conscribi ac sigilli nostri impressione signari (4: firmari) precepimus.

Nr. 49, 51, 52 (auch z.T. 23) G.

presentem paginam (49, 51: hanc cartam) inde conscribi et sigilli nostri impressione corroborari precepimus.

In selbständiger Weise widmet G. seine Vorliebe den Strafformeln. Wir geben sie deshalb vollständig wieder, obgleich sie mitunter stark vom gleichzeitigen Formular der Papsturkunden beeinflusst sind³¹).

Gotebold war ein gewandter Stilist und auch mit urkundlichen Formeln aus der Reichskanzlei offensichtlich wohl vertraut. Sein Diktat scheidet sich freilich von der sprachlichen Lebendigkeit des Schreibers A, bei dessen Urkunden man trotz aller Formeln von einem persönlichen Stil zu sprechen berechtigt ist.

4. Das allein hebt A schon aus der Reihe der übrigen Bamberger Schreiber heraus. Seine Urkunden geben keinen Hinweis auf ihn. Aber es begegnet ein zunächst überraschender Fingerzeig in folgender Bemerkung auf der Rückseite der in München liegenden Urkunde Bamberg Stadt fasc. 1.: „Priulegium quod scripsit episcopus Everhardus Bavenbergensis Hius super curtem quam tradidit Cuonradus camerarius suus tribus nominatim congregationibus scilicet Lancheim, Halesburnem et Evera”³²).

³¹) Nr. 22: adversantes autem sine causa nisi commoniti secundo autem tercio resipuerint a communione sanctorum elongentur et fiant filii eorum orphani et uxores eorum vidue (Ps. 108, 9) scientes in die tremendi examinis ignis illius se tradendos supplicio qui paratus est diabolo et angelis suis (Math. 25, 41).

Nr. 42: si quis autem ausu temerario huius precepti violator extiterit, indignationem Dei omnipotentis et apostolorum Petri et Pauli sanotique Georgii nostris incurrat ab ipso qui reddet unicuique secundum opera sua in die tremendi iudicii corripiendus.

Nr. 49: quod quis ausu temerario violare presumpserit et secundo terciove commonitus resipiscere contempserit, excommunicatione subiaceat et lumine illius superne civitatis que sine tenebris est in eternum careat.

Nr. 52: si vero aliqua ecclesiastica secularisve persona hanc nostram donationem ausu temerario infringerit, huiusmodi nisi resipuerit auctoritate Dei omnipotentis et apostolorum Petri et Pauli excommunicatum et perpetue maledictionis vinculo inodatum tradimus satane ignem eternum qui paratus est diabolo et angelis eius.

Hierzu ist noch die dispositio von Nr. 49 zu vergleichen: unde auctoritate Dei omnipotentis et apostolorum Petri et Pauli ac nostra sub anathemate precipimus, ut nulla umquam ecclesiastica secularisve persona... alienare vel... temere transferre presumat.

³²) Es ist zu lesen: privilegium; das b in Halesburnem in p verbessert. Die Schrift des Rückvermerkes ist deutlich schulverwandt mit der Urkunde selbst und natürlich gleichzeitig. — Die Aufmerksamkeit auf diese Notiz gelenkt zu haben,

Entscheidend ist hierbei die Bedeutung, die man dem „scripsit“ in Hinsicht auf eine eigenhändige Ausfertigung der Urkunde durch Eberhard II. geben muß. Es handelt sich bei dieser Urkunde um das von Schreiber A ausgefüllte Pergament vom Juni 1154 (Nr. 8), das vollkommen in den inneren und äußeren Rahmen der oben behandelten Reihe gehört. Zwei gleiche Originale liegen von dieser Aufzeichnung vor, in der Bischof Eberhard die Errichtung eines Zisterzienserhofes in Bamberg vornehmlich für die Ebracher Mönche bestätigt³³⁾. Bei dem so bezeichneten Exemplar dürfte es sich nicht um die für das Kloster Ebrach bestimmte Urkunde handeln. Denn aus der alten hochstiftlichen Archivsignatur auf dem Rücken der Urkunde ist ersichtlich, daß sie immer in Bamberg liegen blieb: ein Umstand, der den Wert der angeführten Notiz nur erhöhen kann. Eberhard II., der demnach mit eigener Hand die Urkunde geschrieben haben soll, stand mit dem Abt Adam von Ebrach in einem regen, freundschaftlichen Verkehr³⁴⁾. Es ist also durchaus einleuchtend, wenn er tatsächlich diese Urkunde mit einer verbindlichen Geste einerseits gegen seinen Kämmerer und andererseits gegen diesen Freund, wohl auch aus Interesse an der Angelegenheit geschrieben hat. Ein klärendes Licht fällt auf diesen Vorgang durch eine anderweitige Überlieferung der Urkunde in einer Ebracher Briefsammlung des 12. Jhds., aus der W. Ohnsorge wichtige Stücke mitgeteilt hat³⁵⁾. Der Codex Vat. Lat. 4926 enthält in einem Nachtrag zwölf Briefe, die meist in Beziehung zu Abt Adam stehen. Auf fol. 83' folgt ein bisher unbekannter Brief Eberhards II. an diesen Abt, in dem er ihn und seine Mitbrüder zur Milde gegen einen Straffälligen mahnt³⁶⁾. In unmittelbarem Anschluß an diesen Brief taucht dann der Kontext unserer Urkunde auf (fol. 83'—84). Dieses Nebeneinander von Brief und Urkunde gleicher Herkunft und aus gleicher Zeit unterstreicht nachdrücklich die Tragfähig-

ist das dankenswerte Verdienst Frh. v. Guttenbergs. Bei Angabe des genauen Wortlautes bin ich Herrn Dr. Th. Lauter für freundl. Auskunft zu Dank verpflichtet.

³³⁾ Bamberg Stadt fasc. 1. (1140—1250). — Archiv Nürnberg. Heilsbronn Kloster fasc. 2. — Druck in Joh. Lud. Hocker: Hailsbronnischer Antiquitätenschatz. Onolzbach (1731) Suppl. II. Teil, 77. Nr. 6.; Ussermann a. a. O. Cod. Prob., 110, Nr. 120.; Looshorn a. a. O., 425.

³⁴⁾ Sie arbeiteten gemeinsam an der Klosterreform in der Eichstädter Diözese 1148—1150. Vgl. Brackmann: Germ. Pont. II a. Nr. 3, 4 ff. Eberhard II. nahm den Abt mit auf seine erste Legationsreise an die Kurie 1152.

³⁵⁾ W. Ohnsorge: Eine Ebracher Briefsammlung des 12. Jhds. in: Quellen und Forschungen aus ital. Archiven u. Bibl. XX. (1928/9), 1 ff. — Die Urkunde steht hier ohne Protokoll und Eschatokoll sowie Zeugenunterschriften.

³⁶⁾ Der Brief trägt in stilistischer und gedanklicher Prägung unverkennbar Eberhardsche Eigenart. Ohnsorge, der den Brief 24 Nr. VII abdruckt, sagt: „Wir haben keinerlei Anhaltspunkt, um das Schreiben örtlich wie zeitlich mit Sicherheit zu bestimmen“ (S. 16). Er vermutet eine Datierung um 1150, doch dürfte es einige Jahre älter sein und mit Eberhards Brief an einen unbekannten Empfänger (Nr. 15) zusammenhängen.

keit der durch die angeführte Bamberger Archivnotiz behauptete Tatsache, daß Bischof Eberhard der Verfasser und auch der Schreiber der Urkunde war. Daß er zumindest seine Briefe persönlich zu schreiben pflegte, ist von ihm selbst bezeugt³⁷⁾.

Neben dieser Urkunde stammt aber auch die zweite Ausfertigung von der Hand des A und deshalb müssen alle Urkunden dieser Hand auf seine Rechnung gesetzt werden. Mag diese Behauptung ungewöhnlich erscheinen: ganz neu ist in der Geschichte der Privaturkunde diese durch einen Bischof ausgeübte Tätigkeit nicht!

Zu einem zwingenden Beweis der Gleichheit von Eberhard und A scheint ein leichter Weg zu führen. Es liegen zwei scheinbar eigenhändige Unterschriften des Bamberger Bischofs vor. Die eine in der erwähnten italienischen Gerichtsurkunde vom November 1159³⁸⁾; die andere in einer Urkunde Eberhards II. für Stift Reichersberg von 1151³⁹⁾. Nun stammen aber die beiden Unterschriften ganz sicher von verschiedenen Händen. Es erhebt sich somit die Frage, die ein Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit war: welcher Namenszug ist wirklich von der Hand Eberhards II.? In Hinsicht auf St. 3872 ergibt ein Schriftvergleich die Übereinstimmung der Unterschrift mit der von Schreiber B (Gothbold) in seinen Urkunden gezeigten Handschrift. Daß er nicht mit dem Bischof Eberhard gleichzusetzen ist, beweisen die über das Todesjahr des Bischofs (1170) hinausreichenden Gothboldurkunden. So bleibt also nur die andere Unterschrift für Eberhard übrig⁴⁰⁾. Ein Vergleich mit der Schrift der von Schreiber A ausgestellten Urkundenreihe, die mit dem Jahre 1168 abbricht, führt zu folgendem Ergebnis. Jede Buchstabenform der Unterschrift ist in den Urkunden des A belegt. Der Schriftverlauf ist senkrecht mit einer kleinen Neigung nach links. Das große E ist vielfach dergestalt nachzuweisen. Das g in Ego und babenbergensis ist oft bezeugt mit dem geschlossenen Bogen, daneben zeigen die späteren Urkunden auch das offene. Die großen Anfangsbuchstaben von „Eberhard“ dürften durch die Gewöhnung zu erklären sein, den Eigennamen in der Intitulatio jeder Urkunde in Majuskel zu schreiben. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem groß geschriebenen A in bAbenbergensis. Diese A-Form findet sich durchweg in der Schlußzeile der Urkunden (Acta, Augusto...). d und b stimmen in den bezeichnenden runden Bögen mit der üblichen Schreibweise des A überein. Bei dem Schluß-s von babenbergensis erwartet man die geschilderte Verzierung. Doch

³⁷⁾ Vgl. S. 88.

³⁸⁾ St. 3872 — Nr. 28.

³⁹⁾ Original im Stiftsarchiv von Reichersberg. Druck in: Urkundenbuch des Landes ob der Enns. II., 261. — Eine Photographie dieser Urkunde verdanke ich Herrn Prof. Hirsch.

⁴⁰⁾ Sie lautet: Ego Eberhardus BAbenbergensis episcopus secundus subscr.

abgesehen davon, daß sie dem Schreiber hier vielleicht nicht passend erschien, belehrt ein Blick auf die Urkunden, daß sie nicht immer und unbedingt gesetzt wurde. Alles andere ist bei A vollkommen geläufig. Sehr bestimmend ist auch noch das Schlußkomma: zwei bzw. drei Punkte mit Komma sucht man in keiner Urkunde des A vergeblich, während es z. B. bei allen übrigen Unterschriften der Reichersberger Urkunde fehlt.

Wenn diese Unterschriftzeile naturgemäß nicht alle besonderen Merkmale des Schreibers A vorbildlich vereinigen kann, so läßt sie doch einen für die Hand des A bejahenden Entscheid zu. Demnach ist Schreiber A mit Bischof Eberhard II. gleichzusetzen. An einen nochmaligen Vertreter Eberhards wie bei St. 3872 ist bei dieser Unterfertigung nicht zu denken. Die Urkunde wurde in Bamberg ausgestellt und mit Eberhard unterschrieben gleichzeitig eine ganze Reihe von Domkanonikern eigenhändig.

Mit diesen beiden Beweisgründen ist der endgültige Nachweis jedoch nicht erschöpft. Looshorn machte die Beobachtung, daß es sich bei dem Notar des Bischofs Otto I. von Bamberg (1102—1139), der in einer Urkunde von 1138 als solcher namentlich mit Eberhardus aufgeführt ist, sehr wohl um den späteren Bischof gleichen Namens handeln könne⁴¹). Wagner war aber schon vor ihm dieser Vermutung nachgegangen und kam auf Grund einer Untersuchung der Urkunden Ottos I. zu einem nahezu sicheren Ergebnis⁴²). Tatsächlich ist nur ein Eberhard zu finden, abgesehen von dem bereits 1143 verstorbenen Dompropst⁴³). Seit 1127 taucht dieser Kleriker als *canonicus* der Domkirche auf. Er wird dann auch als *capellanus* bezeichnet. 1138 führt er den Titel eines Notars. Bei Eberhard begegnet also die gleiche Ämterverknüpfung wie bei Gotebold und so vielen späteren bischöflichen Notaren. Im folgenden Jahre ist er als Propst des St. Jacobsstiftes zu Bamberg bezeugt, von dem erzählende und urkundliche Quellen einstimmig die Wahl zum Bischof berichten (29. V. 1146). Bei einem bischöflichen Notar ist die geläufige Kenntnis der Schreibgewohnheiten und Formeln der Urkundensprache vorauszusetzen, wie sie Schreiber A gerade schon in seiner frühen Urkunde von 1136 aufweist. Die Personengleichheit des Notars und späteren Bischofs Eberhard mit dem Verfasser der oben angeführten Urkunden bietet nun die Erklärung für die zeitlich unregelmäßige Folge der Urkunden (1136; dann von 1151 ab). Denn der

⁴¹) Looshorn a. a. O. II., 393. — Die Urkunde nach Wagners (vgl. nächste Anm.) Zitat bei Hund: *Metropolis Salisb.* II, 58.

⁴²) Paul Wagner: *Eberhard II. Beitrag z. Geschichte Friedrichs I.* (1870) Diss. Halle-Wittenberg. 10 u. Note 1, 2.

⁴³) Von diesem heißt es in der Goteboldurkunde Nr. 50 = St. 4102 a: *cum enim beate memorie Eberhardus prepositus qui in Christo nos genuit et aluit...* Nos bezieht sich auf Bischof Eberhard II.

Notar wurde bald Propst vom Stift des hl. Jacob und hatte als solcher ein ganz anderes Betätigungsfeld. Fünf Jahre nach seiner Wahl zum Bischof und in ruhigeren Zeiten unter Friedrichs I. Regierung konnte er bei besonderen Gelegenheiten wieder einmal der gewohnten Tätigkeit eines Urkundenschreibers seine Aufmerksamkeit widmen, wobei ihm nun eine Reihe guter Hilfskräfte zu Diensten stand.

Die letzte Urkunde von 1168 (Nr. 48) gibt einen weiteren Hinweis für die Stichhaltigkeit dieser Gleichsetzung von Eberhard und Schreiber A. Sie ist in einem persönlich anmutenden Ton gehalten und beginnt ohne eigentliche Eingangsformeln mit dem nachdenklichen Satz: *Cum surdis auribus pretereundum non licet quod dicitur: Qui parce seminat, parce et metet! Ne omnino vacui apparemus in conspectu iudicis, quando unusquisque propriam mercedem accipiet secundum suum laborem...⁴⁴⁾*. Der fast siebzigjährige Bischof schenkte in dieser Verfügung — zwei Jahre vor seinem Tode — dem St. Jacobsstift, dessen Propst er einst gewesen, ein Gut und traf Bestimmungen über sein Gedächtnis. Ganz augenscheinlich ließ er es sich nicht nehmen, seinen letzten Willen eigenhändig zur Kenntnis der von ihm Betreuten zu bringen.

Schließlich gewinnt die Gewißheit, in Eberhard den Verfasser und Schreiber einer Reihe auf den eigenen Namen ausgestellter Urkunden zu finden, auch durch sein eigenes Zeugnis an letzter Festigkeit. Was wir von den schriftstellerischen Leistungen Eberhards wissen, stimmt ganz zu der Freude an der Schreibtätigkeit, wie sie die Urkundenfertigung offenbart. Eine beachtliche Zahl seiner Briefe ist erhalten. Hier sind besonders die umfangreichen theologischen Abhandlungen zu nennen, die er mitten in politischen und bischöflichen Geschäften abgefaßt hat. Wie er manchmal am Anfang der Briefe versichert, kann er sich nur schwer die Zeit zum Schreiben freimachen: *multis occupationibus exsuperati*. Aufschlußreich ist solche Einleitung zu einem Brief an Erzbischof Eberhard I. von Salzburg: *Quamvis scribere non vacet mihi, cui vix etiam spirare conceditur propter innumeras et varias saecularium pro dolor negotiorum occupationes...⁴⁵⁾*. Der fränkische Bischof hatte sich sogar ein Verbot auferlegt, womit er sich zeitweilig jede Schreibtätigkeit untersagte! „*Necessitate tamen cogente, que legem non habet, contra legem, quam mihi de non scribendo indixeram, rupi aliquantulum silentium.*“ Die Wirkung dieses Vorsatzes, der auf die Überhäufung mit kaiserlichen Geschäften und vor allem auf die christologische Fehde mit Gerhoh von Reichersberg, deren Höhepunkt um 1158

⁴⁴⁾ Dieser Urkundenbeginn diene gleichzeitig als Beispiel für die übliche Anhäufung von Bibelzitaten. Es lassen sich nachweisen: 2. Chor. 9, 6. Mich. 7, 16. Exod. 23, 15. Deut. 16, 16. Eccli. 35, 6. 1. Chor. 3, 8.

⁴⁵⁾ Nr. 14. — Druck: in Pez: Thesaurus anecdot. VI. Cod. dipl. Sp. 446.

liegt, zurückzuführen ist, möchte man an der unregelmäßigen Abfolge seiner eigenhändigen Bamberger Urkunden (1151—1156; 1165—1168) erläutern.

Übrigens erstreckte sich die literarische Wirksamkeit Eberhards II. weiter als man bisher wußte. Er selbst gibt an, theologische Bücher geschrieben zu haben⁴⁶⁾.

Was bedarf es der Gründe mehr, wird man fragen. Aber mit vollem Recht darf der Kanzleischreiber A und Bischof Eberhard erst dann als eine Person angesehen werden, wenn das Diktat der fraglichen Urkunden mit Eberhardschen Briefen eine Zusammengehörigkeit ergibt und damit die Einheit des Verfassers. Es werden im folgenden die sprachlichen Eigenheiten der Briefe nicht gestreift, weil der Nachdruck auf den urkundlichen Phrasen liegt. Sie lassen sich nach ihrem Inhalt in eine politische, theologische und geschäftliche Gruppe scheiden⁴⁷⁾. Die Briefe der beiden ersten Gruppen sind ohne jeden Zweifel von Eberhard verfaßt. Dafür einen besonderen Nachweis erbringen zu wollen, hieße nur offene Türen einrennen angesichts einer Fülle der sie untereinander verbindenden wörtlichen und gedanklichen Zusammenhänge⁴⁸⁾.

Es ist eine in die Augen fallende Eigentümlichkeit der Eberhardschen Briefe, daß sich in diesen aus ganz verschiedenen Anlässen entstandenen Schreiben nicht nur Anklänge, sondern unmittelbare Bestandteile der Urkundensprache aufzeigen lassen. Daß der Verfasser mit den Formeln von Urkunden bis ins kleinste vertraut war, ist danach absolut sicher. Der Beweis für diese Schulung Eberhards im Kanzleistil an Hand gerade einiger theologischer Briefe⁴⁹⁾ ist vielleicht ungewöhnlich, aber umso zwingender.

Nr. 14 an Eberhard von Salzburg.

..in humanis ad inventionibus nihil tam perfectum. vgl. Nr. 15: praetaxatis ad inventionibus eius respondimus. dazu Nr. 13: propriis sibi usurpassent ad inventionibus. — Nr. 14: sed quicunque... aliud docuerit, anathema sit. Diese in Urkunden häufige Wendung ähnlich in Nr. 16: exclusio igitur et anathematizato. — Nr. 14: diligentissime precavendum est ne quis... falsa pro veris recipiat. Dieser in den Arengen beliebte Satz z. B. Nr. 13: quod nostra interest, precavere in futurum mala. — Nr. 14: das testimonium veritatis ganz allgemein in Briefen

⁴⁶⁾ Pez a. a. O. Sp. 448. 462. Er nannte es Apologia; ein anderes vielleicht a. a. O. Sp. 464.

⁴⁷⁾ Die Notwendigkeit, das Material zur Nachprüfung bereitzustellen und eine bisher fehlende Zusammenstellung der als Quellen z. T. sehr wichtigen Briefe zu geben, rechtfertigt die Aufnahme aller mir bekannt gewordenen Briefe Eberhards II. (auch der ungedruckten) in der Liste am Schluß S. 128 ff.

⁴⁸⁾ Vgl. die Zurückweisung des bei W. Michael: Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den dt. Kaisern und souveränen Fürsten (1888) 109 ff. geäußerten Verdachtes an der Verfasserschaft Eberhards an Nr. 25 durch Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands IV., 220. Anm. 2.

⁴⁹⁾ Zum Stofflichen dieser Brieffolge (Nr. 14, 15, 16, 17) vgl. die Ausführungen von J. Bach: Die Dogmengeschichte des Mittelalters vom christologischen Standpunkte. Teil I., 399, 402 ff. Teil II. § 10. Die Bamberger Schule. 435 ff.

und Urkunden. Nr. 14: nichilominus autem silentio praeterire non possum... dazu Nr. 15: neque silentio pretereunda... oder Nr. 16: quae silentio praeterire non possumus. Etwas anders gefaßt z. B. Nr. 17: Illud vero non surda aure (Mich. 7. 16) pretereundum... quod dicitur in Verbindung mit einem Zitat. Vgl. Nr. 48: cum surdis auribus pretereundum non licet, quod dicitur ebenfalls mit Zitat. Nr. 14: hac auctoritate non videntur roborari... Nr. 48: presentis scripti auctoritate roboramus et confirmamus... Offensichtlich Urkundenstil auch in Nr. 14: nos sine auctoritate graviore recipere non praesumimus... ad maiorem igitur tantae auctoritatis evidentiam... et maiorem evidentiam auctoritate sua confirmat... Nr. 14: et hinc inde, in quantum possumus... und: non quantas debemus, sed quantas possumus... vgl. Nr. 21: debemus, ... quantum possumus. — Nr. 14: auctoritates redigere studuimus, ut et facilius possit memoriae commendari... vgl. Nr. 13: acta et iudicata memoriae commendare curavimus.. u. a. Urkunden.

Nr. 15 an einen Unbekannten.

...non convenit alludere, sed antequam convalescant... vgl. Nr. 13.. pro iure debito vigore convalescant⁶⁰). Zu dem häufigen Vergleich mit petra, wie er etwa in der Strafformel von Nr. 8 vorkommt ...a petra illa... avellimus.. vgl. Nr. 15: parvulos ad petram allidere necesse est (Ps. 136, 9) vgl. Kap. III Anm. 52. Nr. 15: wiederum quantum possumus... Nr. 15: omnis illa quaestio decisa est... der Gebrauch von *lis*, *quaestio* decidere ist zu allgemein in Urkunden u. Briefen. vgl. etwa Nr. 13, 45, u. a. Nr. 15: quantum temporis dictavit opportunitas, praetaxatis adinventionibus... ist Mandatsstil. An die Arengen gemahnt Nr. 15: nos igitur novitates omnes cavere et evitare studeamus prout suadet auctoritas.

Nr. 16 an Gerhoh von Reichersberg.

...ut autem nullus tergiversando locus remaneat.. vgl. Nr. 13: illis autem diu tergiversando subterfugia... Nr. 16. non surdis auribus audientum, quod dicitur... vgl. Nr. 14. — Nr. 16: sed cum habundans cautela non noceat... vgl. Nr. 45: et quoniam habundans cautela non nocet... Nr. 16: der Vergleich des Wortes mit einem gladius auch in Nr. 8. — Nr. 16: wie so oft in den Arengen eine Mahnung zur Vorsorge:... monemus et obsecramus vos, ut providendo bona.... Nr. 16: omnes fideles, qui scripta hec ..legere vel audire non despererint, commoniti sint et communiti quantum in nobis est, ut.. caveant....

Nr. 17 an Gerhoh von Reichersberg.

...si quis autem hoc...; foras deberemus proici — eine bambergische Strafformel nach bibl. Vorbild. Nr. 17: vero non surda aure pretereundum, sed firmiter retinendum est... vgl. Nr. 14 und Nr. 45: diutius in memoria retineri utile... est. Nr. 17: mehrfach fällt wie in den Urkunden das *tali fine* *concludit..* und *tali fine concluditur* auf. — Nr. 17: cavendum est ne offendatis in petra scandalı (nach 1. Petr. 2, 8).. vgl. Nr. 8. u. 15. — Nr. 17: contra hanc fidem ecclesiae auctoritate corroboratum.. vgl. Nr. 14 u. 48. Nr. 17: eiusdem rei testimonium... ganz allgemein in Urkunden. Bei der Phrase in Nr. 17: sed lex universae creaturae quam praemisimus.. adhuc statum habet et perseverat immobilis.. ist darauf hinzuweisen, daß selbst in diesen theolog. Briefen rechtliche Momente betont werden. Von den *leges humanae naturae* ist auch sonst die Rede, aber selbst das *ius civile* verirrt sich in die christologischen Ausführungen. Wie sehr Eberhards Denken von juristischen Vorstellungen durchsetzt war, zeigt die Polemik gegen Gerhoh, der ihm einen Vergleich zwischen Gott und Mensch als Herr und

⁶⁰) Vgl. Anm. 10.

Vasall vorwerfen konnte. — Nr. 17: *non ergo subiacet illi maledicto...* vgl. Strafformel Nr. 48: *perpetue maledictioni subiaceat*.

Ohne Zweifel bietet ein Vergleich zwischen den starren Formeln einiger Urkunden und den lebendigen Briefwendungen besondere Schwierigkeiten. Je mehr Briefe jedoch herangezogen werden, desto klarer treten die Übereinstimmungen zu Tage⁵¹). Aber bereits die Untersuchung dieser Briefe ergibt zusammengehalten mit den anderen Nachweisen der Einheit von Bischof Eberhard und Schreiber A den untrüglichen Beweis: der Bamberger Eberhard II. und der Bamberger Kanzlist A sind identisch!

Eberhards Tätigkeit in dieser Hinsicht blieb aber nicht beschränkt auf die Herstellung einiger Urkunden innerhalb der Bamberger Bistumsgrenzen. Die Sorge um die ihm anvertrauten Güter drängte ihn zu wirksamerer Bemühung am Hofe Friedrichs I. Die Richtung dieser Anstrengungen lag in der Abwehr des Würzburgischen Strebens nach dem Herzogtitel und der Angriffe weltlicher Dynasten auf seinen oberfränkischen Besitz. Wie hat der Bamberger Bischof seine Rechte und Ansprüche zu wahren verstanden?

II. Bischof Eberhard II. und Erzpriester Gotebold als Verfasser und Schreiber von Diplomen Friedrichs I. für Bamberg.

1. Stumpf Reg. 3618, 3681, 3889.

Eberhards II. politische Rolle beginnt unmittelbar vor der Wahl Herzog Friedrichs von Schwaben zum deutschen König. Ihre entscheidende Begegnung fand am Totenbett Konrads III. statt, dessen letzter öffentlicher Akt in der Bestätigung einer Urkunde Eberhards bestanden hatte¹). Konrad III. wurde nicht in der Familiengruft zu Lorsch, sondern im Bamberger Dom neben Kaiser Heinrich II. begraben, dessen Heiligsprechung Eberhard fünf Jahre vorher durchgesetzt hatte. — Einer der ersten, der sich dem jungen Friedrich zur Verfügung stellte, war unser Bamberger Bischof. Es wurde ein Treffen Friedrichs und Eberhards mit dem Würzburger Bischof Gebhard vermittelt, um die nächsten Maßnahmen für die Wahl in Frankfurt festzulegen²). Am 6. März 1152 war der

⁵¹) Vgl. etwa Nr. 25: *hac officii mei consideratione et specialis debiti...* zu Nr. 1: *nos pro officii nostri debito...* Nr. 30: *diuque ventilata questione...* zu St. 3888 (darüber unten): *questione ...diuque satis ventilata*. Wir notieren noch folgende in den Urkunden geläufige Wendungen in Nr. 30: *usque ad maiorem rei noticiam; longo tamen examine premissis de tempore et ordine... et viva voce nunciorum sub iureiurando...*

¹) St. 3599 vom 2. Februar 1152.

²) Vgl. die Angabe in einer Urkunde Gebhards v. Würzburg. Mon. Boic. 37. Nr. 97. — Simonsfeld: Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. (1908), 21 f.

Staufer schon unterwegs nach Aachen mit einigen seiner Getreuen, unter denen Eberhard nicht fehlte. Wenn auch nicht genau ersichtlich ist, inwieweit er sich für den jungen König eingesetzt hat bei den Verhandlungen mit den Fürsten, so steht ihm doch mit an erster Stelle der Name eines Königsmachers zu.

Die vertraute und nahezu zwanzig Jahre währende Bindung des Bambergers an Friedrich I. fand einen ersten Ausdruck in dem Diplom dieses Königs vom 12. März 1152 über die Unterwerfung der Abtei Niederaltaich unter Bamberg, das vom zweiten Tage nach der Krönung und als vierte urkundliche Verfügung des neuen Herrschers überhaupt erhalten ist. St. 3618 stellt aber wohl nur einen ersten Rechtstitel zum Besitz Niederaltaichs dar³⁾. Die Zeugen erscheinen als Beurkundungszeugen einer wahrscheinlich schon in Bamberg getroffenen stillen Vereinbarung. Aus der Kanzlei stammt das Diplom auf keinen Fall. Abgesehen davon, daß diese Behörde sich unter der neuen Regierung kaum soweit gefestigt haben konnte, um neben ihren wichtigeren Arbeiten die vorliegenden Erhebungen über den Zustand der Abtei einzuholen, läßt sich einwandfrei dartun, daß die Hauptkräfte der königlichen Kanzlei keine Ahnung von der Ausfertigung des Diploms zur angegebenen Zeit hatten. Notar Heinrich, der in der Kanzlei Friedrichs I. seine Rolle weiter spielte, schrieb im Juli 1152 an Abt Wibald von Stablo einen Brief, in dem er die Übertragung Niederaltaichs als Belohnung für Eberhards eben durchgeführte, erfolgreiche Legation an die Kurie — Anfang Mai bis Mitte Juni — bezeichnete⁴⁾. Daraus geht hervor, daß Wibald trotz seiner Anwesenheit in Aachen am 12. März keine Kenntnis von der Verleihung besaß, was bei einer Herstellung des Diploms in der Kanzlei unvermeidlich gewesen wäre.

Die Entstehung von St. 3618 außerhalb der Reichskanzlei läßt sich aus verschiedenen Merkmalen ersehen. Schum machte bereits aufmerksam auf die Entstellung des Wibaldschen Namens in der Zeugenreihe und bemerkte: „Der Schreiber war also wohl ein Neuling in der Kanzlei oder stand derselben durchaus fremd gegenüber“⁵⁾. Das Diplom stammt ganz von der Hand des Gotebold; Actum- und Signumzeile weisen eine etwas andere Schriftführung auf, sind also später als der Kontext und die Datumzeile auf das (deutsche) Pergament geschrieben. Über die Besiegelung, die auch nach Schum zweifellos den Abschluß des Beurkundungsherganges bildete, und das Siegel selbst ist unten zu sprechen.

³⁾ Noch im Juli 1146 bezeugte Eberhard eine königliche Schenkungsurkunde für den Abt. St. 3520.

⁴⁾ Jaffé: *Mon. Corbeiensia* 522 Nr. 391.

⁵⁾ *Kaiserurkunden in Abb.* Textband, 381. Vgl. dort die Beschreibung des Originals und das Faksimile Lieferung X. Tafel 7b.

Bei der Betrachtung des Diktates kann von einer kanzleimäßigen Arenga nicht gesprochen werden. Sie fällt besonders im ersten Teil ganz aus dem Rahmen üblicher Einleitungen dieser Zeit und ist ad hoc verfaßt: *Quia placuit altissimo, ut nos unctione misericordie sue iniungeret et regni fastigio sublimaret, nos quoque ecclesias Dei et personas ecclesiasticas more predecessorum nostrorum regum et imperatorum regali munificentia honorare et exaltare decrevimus.* Als Bamberger Tradition kann trotz mehrfacher Verwendung in der Reichskanzlei angesprochen werden: *ecclesias Dei et personas ecclesiasticas* (Nr. 49 und 52); ferner begegnet der Ausdruck: *regni fastigium* und *regalis* bzw. *imperialis munificentia* in Sätzen Eberhards⁶⁾. Dem ersten Teil der Arenga liegt wohl zugrunde 1. Par. 28, 4: *placuit dominus deus Israel ut me eligeret regem super cunctum Israel*⁷⁾. Die folgende Begründung der Übertragung auf Grund 1. des Wunsches Eberhards, 2. der Reform der Abtei und 3. der Bestattung Konrads III. im Bamberger Dom ist in allgemeinen Formen gehalten, doch erinnert der Schlußsatz: *ob nostram iugem et perpetuam recordationem* an eine Wendung in Nr. 48: *iugem in memoriam... in anniversaria nostri recordatione*. Daran schließt sich die dispositio eingeleitet mit: *statuimus igitur, ut* genau wie etwa in Nr. 48. Eine Reihe kleinerer Übereinstimmungen des Diktats sind herkömmlicher Natur. Dagegen ist die Corroboratio von Wichtigkeit für Eberhards Diktat:

Nr. 1, 8, 12, 48, hier 4.

St. 3618.

ut ergo actiones hec simplici atque inviolata veritate omni evo constare valeant, paginam hanc inde conscribi et sigilli nostri impressione firmari precepimus.

*ut autem hec traditio rata et incon-
vulsa omni evo permaneat, presentem paginam conscribi et sigilli nostri impressione signari fecimus.*

Eine ausführlichere Gegenüberstellung der Formel von St. 3618 mit den Wendungen der angeführten Urkunden ergäbe noch genauere Übereinstimmungen. Die Zeugenanführung geschieht mit: *testes sunt...* wie in den Bischofsurkunden. Die in dieser Zeit in der Kanzlei übliche Recognitionsformel wird in St. 3618 ersetzt durch: *data per manum...*, was an sich nicht unerhört, aber hier von Bedeutung ist. Schum erwähnt bei diesem Anlaß folgende Beobachtung: „Aus der ganzen weiteren Regierungszeit Friedrichs gibt es nur sieben DD. mit dem Datum *per manum*; von diesen betreffen fünf italienische Angelegenheiten (von denen eine uns noch beschäftigen wird) und von den beiden deutschen ist eins (St. 4068) wie

⁶⁾ Vgl. auch S. 95 und S. 97 sowie S. 102.

⁷⁾ Vgl. die Formulierung dieses Gedankens unter Konrad III. etwa in St. 3402; zum zweiten Teil der Arenga Helleiner in dieser Zs. 44, 48.

St. 3618 für Bamberg ausgestellt⁸⁾). Da nun gerade in Bamberger Bischofsurkunden die Formel „datum per manum“ öfter zu finden ist — so z. B. in St. 3696 — spricht auch dieser Grund für eine Zurückführung von St. 3618 sowohl nach dem Diktat- wie Schriftbefund auf den Bamberger Empfänger.

Einer Erläuterung bedarf noch das Siegel von St. 3618, das Schum⁹⁾ als übereinstimmend mit dem von St. 3623 und anderen Königs-DD. ansah. Dies ist aber nicht der Fall, da das Siegelbild der Bamberger Urkunde in dem Abstandsverhältnis der unteren Buchstaben zum Thronschemel abweichende Merkmale aufweist. Es kommen drei Stempel in dieser Zeit in Frage. Nach einem Hinweis Wibalds¹⁰⁾ war in der Reichskanzlei vor dem 18. März 1152 ein Interimsstempel in Gebrauch, der alsbald durch ein ständiges silbernes Typar ersetzt wurde. Diese beiden Stempel scheiden bei St. 3618 aus. Vielmehr kam hier der Zinnstempel zur Anwendung, der von Wibald nach dem Muster des silbernen Stempels hergestellt und von ihm am 27. März an Bischof Eberhard übersandt worden war¹¹⁾. Tatsächlich handelt es sich nach dem mir vorliegenden Abguß des Siegels von St. 3618 um einen Stempel, der von der gleichen — nämlich Wibalds — Hand nachgearbeitet worden ist: erkenntlich an der rechten Seite des Thronschemels und an den Buchstaben unter dem Fußleisten (Gratia)¹²⁾.

Trotz der sorgfältigen Vorbereitung von St. 3618 scheint Eberhard die Beglaubigung seiner Ansprüche auf die Abtei nicht überzeugend gewesen zu sein, wie das zwei Jahre später gefertigte Diplom zeigt. Verständlich wird seine möglichste Umsicht durch den Umstand, daß die Übertragung von Niederaltaich eine der letzten oder gar die letzte Schenkung einer königlichen Abtei durch einen Herrscher des 12. Jahrhunderts darstellt.

Eberhard besaß zunächst die Klugheit, auf seiner Legationsreise an die Kurie sich von Papst Eugen III., dessen persönliches Vertrauen er seit Jahren besaß, diese kleine Erpressung an Friedrich I. bestätigen zu lassen¹³⁾. Beachtlich erscheint, daß in der Papsturkunde die Übertragung der Abtei als eine bloße Rückgabe hingestellt wird¹⁴⁾. Als der Bamberger während des

⁸⁾ A. a. O., 381. Eine ähnliche Aufzählung auch bei Wagner a. a. O., 31. Anm. 1.

⁹⁾ A. a. O., 382.

¹⁰⁾ Jaffé a. a. O. 505 Nr. 377.

¹¹⁾ Jaffé a. a. O. 505 Nr. 377. — Das ständige Königssiegel abgebildet bei Posse: Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige (1909) I. Tafel 21, 2.

¹²⁾ Für freundliche Bestätigung dieser Angaben habe ich Herrn Museumsdirektor Dr. Ewald, Köln, meinem Lehrer in der Siegelkunde, verbindlichst zu danken.

¹³⁾ J.-L. 9576 und 9590. Brackmann: Germ. Pont. I. (1911), 181. Nr. 3.

¹⁴⁾ Wie es sich tatsächlich mit diesen dem Bistum entgangenen Rechten verhält, läßt sich nicht genau feststellen. Vgl. Herzberg-Fränkels in dieser Zs. Ergzbd. 10., 133. Wirtschaftsgeschichte d. Stiftes Niederaltaich.

Reichstages zu Regensburg Ende Juli mit dieser neuen Waffe überraschend auftrat, sträubten sich die vielleicht erst jetzt unterrichteten Mönche gegen die Minderung des alten Ansehens ihrer Abtei¹⁵⁾. Sie riefen eine Entscheidung des Reichstages an, die gegen sie ausfiel. Vor dieser Versammlung muß aber Eberhard tatsächliche Beweise des einstmaligen Besitzes Niederaltaichs durch Bamberg vorgelegt haben¹⁶⁾. Trotz der Zustimmung der zahlreich versammelten Reichsfürsten gaben die Altaicher keine Ruhe und verlangten ein nochmaliges Urteil, das zu Stallbaum durch Bischof Heinrich von Regensburg verkündet wurde. Hier aber erschienen keine Vertreter von ihrer Seite „propter causam diffidentiam“; sie hatten die Aussichtslosigkeit des Kampfes gegen König, Papst und Bischof erkannt. Abt Boleslaus empfing am 2. Februar 1153 die Investitur¹⁷⁾. Am 3. März 1154 stellte Friedrich I. ein neues Diplom aus, das auf die Verhandlungen von Regensburg und Stallbaum sowie auf die erfolgte Übergabe Bezug nimmt¹⁸⁾.

Die Arenga dieser Urkunde läßt keinen Hinweis auf Bamberg zu. Jedoch findet sie sich auch nicht in einer Eingangsformel kanzleimäßiger DD., wenigstens nicht bis 1164, trotzdem der Grundgedanke dort oft abgewandelt wurde. Die Wendung: *sub fasce regalis munificentiae*, für die in dieser Form wohl kein antikes Vorbild vorliegt, erinnert an St. 3618. In der Narratio ist die Vorlage von Bamberger Dokumenten zu erkennen¹⁹⁾. Die Dispositio gebraucht Wendungen, die in dem Bestätigungsbrief Papst Eugens III. enthalten sind. Dieser lag also wohl ebenfalls dem Verfasser vor.

J.-L. 9590.

St. 3681.

nostri assertione firmamus et ratam atque inconvulsam perpetuis temporibus manere decernimus, ita tamen ut iura et stipendia eiusdem abbacie abbati et monachis debita omni tempore inminuta et illibata permaneant.

confirmamus, ...ut per omnem temporum successionem omnibus ad eandem abbatiam sive advocatiam spectantibus iura sua illibata conserventur...quae ut omni evo rata et inconvulsa permanent.

Allerdings wäre es voreilig, diese Übereinstimmung etwa als weiteren Beleg für das Eindringen päpstlichen Formulars durch Benutzung von

¹⁵⁾ Notar Heinrich schrieb im Juli 1152: *Altahenses vero huic verbo cum magna indignatione contradicunt*. Jaffé a. a. O. 522 Nr. 391.

¹⁶⁾ St. 3681: *inde est, quod ecclesiam Babenbergensem longo retro a nostris predecessoribus ditione regalis abbacie Altaha prout scriptis veracibus ostenditur honoratam*.

¹⁷⁾ Die bischöfliche Urkunde hierüber stammt von Schreiber C. Druck: Mon. Boic. 11., 166.

¹⁸⁾ St. 3681. Original fehlt auch heute noch im Münchener HStA.

¹⁹⁾ Wie es von: *his autem omnibus rite compositis... bis: cum omni stabilitate et auctoritate tradidimus* sicher der Fall ist. Die Darstellung gemahnt fast wörtlich an die Eberhard-Urkunde. Vgl. Anm. 17.

Vorurkunden anzusehen. Denn wie ein kurzer Vergleich der entscheidenden Bestimmung zwischen J.-L. 9590 und St. 3618 nahelegt, wird Eberhard an der Kurie das erste Diplom von 1152 vorgewiesen haben, worauf übrigens auch das *rata et inconvulsa* und *ausu temerario infringere* der päpstlichen Bestätigung hinweisen.

St. 3618.

J.-L. 9590.

...specialiter, ut abbati et monachis suis stipendia sua intacta et inminuta permaneant...

ita tamen, ut iura et stipendia eiusdem abbatae, abbati et monachis debita omni tempore inminuta et illibata permaneant...

Die Corroborationsformel schließt sich fast wörtlich an die von St. 3618 an und ist, wie erwähnt, ganz entsprechend in den Bischofsurkunden Eberhards zu finden. Die Sorgfalt, mit der dieser die Ausfertigung überwachte, zeigt sowohl die angekündigte Beglaubigung durch Goldbulle als auch die lange Reihe erlauchter Zeugen. — In St. 3681 fand das Diplom von 1152 mit keinem Worte mehr Erwähnung. Die Schenkung Friedrichs I. galt nunmehr als Rückerstattung, veranlaßt durch den Wunsch des Bischofs, die Gedächtnisverpflichtung gegen Konrad III. und die Verdienste des Bamberger Bistums um das Reich.

Die Mäßigung, mit der Eberhard den bisher fast unabhängigen Mönchen seine Herrschaft so leicht wie möglich zu machen suchte, schien Früchte zu tragen. Desto überraschender erscheint das Diplom von 1160 (St. 3889) mit der nochmaligen Bestätigung der Zugehörigkeit Niederaltaichs zur Bamberger Kirche. Haben sich einerseits die Altaicher nicht in das neue Verhältnis schicken können, so müssen dem Bischof die lockeren Bestimmungen der Vorurkunden nicht gepaßt haben, wie die genau beschriebenen Pflichten mit der endgültigen Unterbindung jeder Ausflucht nun zeigen.

Von St. 3889 liegen zwei Ausfertigungen in Diplomform vor, die eine Kennzeichnung des eigentlichen Originals erfordern, da bei einer Urkunde das Siegel — trotz ausdrücklicher Ankündigung im Texte — fehlt, während bei der von Gotebold geschriebenen Urkunde der Rand unterhalb der Recognitionszeile abgeschnitten worden ist²⁰⁾. Ist die letzte Urkunde mit dem von dem Herausgeber der *Monumenta Boica* erwähnten Original gleichzusetzen, dann muß unter „copia“ die Ausfertigung dieses Diploms von der Hand Eberhards II. verstanden werden, die tatsächlich eine alte Archivsignatur trägt: *copia Cam. A. Scrin. B ad orig. Num. 621)*.

²⁰⁾ Der Herausgeber des 29. Mon. Boic.-Bandes bemerkt zu dem Abdruck der Urkunde S. 350: *ipsum autographum cum bulla aurea, quae appendebat, nondum est inventum. Superest tamen copia ex originali diligenter facta.*

²¹⁾ Die Kenntnis des Rückvermerks verdanke ich der Einsicht in die Mon. Germ. Akten. — Die in Pavia ausgestellte Gotebold-Urkunde wurde auf italienisches

Die Schwierigkeit einer Diktatuntersuchung erhöht sich dadurch, daß Eberhard II. und sein Mitarbeiter Gotebold mit den Formeln der Reichskanzlei völlig vertraut waren, wie bereits das zweifellos vom Bamberger Empfänger diktierte Diplom St. 3618 und die Bischofsurkunden selbst zeigen. Die Arenga von St. 3889 ist kürzer als die gewöhnlich in der Kanzlei für diesen Gedanken benutzten Formeln²²⁾. Für die beiden Würdigungen Eberhards: *episcopus continuo et fideli servicio emeruit...que quanto frequentius et ferventius deservit imperio tanto propensior gratiam ab imperio suis debet promereri laboribus* ist wohl Bamberger Diktat vorauszusetzen, wobei an die in Bamberger Urkunden gebrauchte biblische Wendung: *quod unusquisque propriam mercedem accipiet secundum suum laborem* (1. Chor. 3, 8.) erinnert werden kann (Nr. 48)²³⁾. Wohl ebenfalls bambergisch ist: *ad hanc ipsam bone voluntatis et imperialis munificentie* (St. 3618) *materiam, accedente et impellente necessitate evidentissima* (Nr. 26). Während die Beschreibung des schlimmen Zustandes der Abtei sicher auf den Empfänger zurückgeht, stammt die Phrase *hac occasione providaque nutu dei dispensatione* aus dem päpstlichen Formular. Die Bestimmung in St. 3889: *in usus suos annuatim (retorqueat) liberam habens facultatem (disponendi et faciendi)* findet sich wörtlich in dem Lehensgesetz von 1154 wieder²⁴⁾, zu dem Eberhard, wie unten ausgeführt, denkbar enge Beziehungen hatte. Die *Corroboratio: ut autem hoc tractu temporis nullatenus possit evanescere, perpetuam ei firmitatem et auctoritatem adiecimus presentis scripti annotatione inviolabili per Dei misericordiam sigilli nostri corroboracione* ist in den DD. Friedrichs I. bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachzuweisen. Um so mehr will es besagen, wenn wir das *Digenstenzitat: non potest tractu temporis convalescere* nicht allein in der erwähnten *Constitutio* wiederfinden, sondern auch dem Sinne nach verwandt in Urkunde Nr. 13²⁵⁾. — *Presentis scripti annotatione* wurde verkürzt in der *Corroboratio* der gleich zu behandelnden Urkunde für Bamberg (St. 3888) zu: *ac presenti annotatione* und dürfte, wie das bezeichnende *per Dei misericordiam*, vom Bamberger Empfänger stammen.

Die Bestimmungen dieses Diploms bedeuten ein weites Entgegenkommen Friedrichs I. in Hinsicht auf Eberhards Wünsche. Er soll die Abtei

Pergament geschrieben, während die zweite Ausfertigung auf einem Pergament steht, das nach Hirschs Beobachtungen auch deutsche Urkunden dieser Zeit aufweisen, trotzdem es noch als italienisch bezeichnet werden kann.

²²⁾ Sie lautet: *cum omnes fideles et devotos imperio digna suis meritis sperare a nostra celsitudine conveniat...* vgl. hierzu die üblichen Arengen bei A. Jost: *Der Kaisergedanke in den Arengen der Urkunden Friedrichs I.* (1930) Diss. Köln, 76.

²³⁾ In St. 3681 begegnete die Wendung: *...ibi autem impensius, ubi tam in Dei quam in regni servicio studia propensiora advertimus.*

²⁴⁾ St. 3700. Mon. Germ. Const. I., 208, Nr. 148.

²⁵⁾ Vgl. oben S. 78 Anm. 10.

besitzen ohne jede Belästigung und Widerspruch, er kann den Abt investieren, den Vogt ein- und absetzen²⁶⁾. Es ist verständlich, wenn Eberhard von dieser wichtigen und endgültigen Verleihung sofort eine eigene Abschrift anfertigte.

2. Stumpf Reg. 3888.

Dieses ebenfalls in Pavia zu gleicher Zeit ausgestellte Diplom besaß für Bamberg eine außerordentliche Bedeutung in seiner scharfen Wendung gegen die Würzburger Ansprüche. Seine Fertigung ist ähnlich wie die der DD. St. 3889 und 3887 nur aus den Umständen seiner Gewährung zu erkennen. Die Kanzlei hatte in der Mitte des Februar 1160 alle Hände voll Arbeit. Das folgeschwere Konzil war soeben beendet und es galt, die Früchte dieses „Sieges“ sofort einzubringen durch eine Reihe von Schreiben nach Deutschland und ins Ausland²⁷⁾. Neben diesen politischen Briefen und abgesehen von den drei bambergischen DD. datieren vom 13. bis 15. Februar 1160 noch acht andere erhaltene DD.²⁸⁾. Vergegenwärtigt man sich die sorgfältige Herstellung der Bamberger DD., die schon aus St. 3889 erhellt, so ist die Vermutung gerechtfertigt, St. 3888 sei vom Empfänger verfaßt worden.

Von St. 3888 liegt heute nur noch eine Ausfertigung in Diplomform vor, die eine gleiche äußere Gestalt aufweist wie die von Eberhard hergestellte Urkunde St. 3889 und sicher kein Original darstellt²⁹⁾. Die Goldbulle fehlt trotz der Ankündigung; das Pergament ist von derselben Beschaffenheit wie das der oben erwähnten Kopie. Die Urkunde selbst ist ganz von Eberhard II. geschrieben. Nun danken wir Ulrich Friedrich Kopp³⁰⁾ eine vorzügliche Reproduktion des verschollenen Originals von St. 3888, die in seinem Nachlaß überliefert wurde und sichere Angaben ermöglicht³¹⁾. Der Fall liegt bei St. 3888 so, wie bei dem durch den Schnitt verstümmelten Original von St. 3889. Es stammte in allen Teilen von der Hand des Gotebold, woran gar kein Zweifel möglich bleibt, und trug, wie aus der klaren und beglaubigten Nachzeichnung ersichtlich, die an der Plica befestigte Goldbulle Friedrichs I.

²⁶⁾ Über die sonstige Regelung von Vogteiverhältnissen Bamberger Klöster vgl. H. Hirsch in dieser Zs. 29, 33, 42.

²⁷⁾ Die verschiedenen Schriftstücke Mon. Germ. Const. I. von Nr. 180 ab.

²⁸⁾ Darunter ein Diplom für Kloster Windberg St. 3883, in dem Bischof Eberhard als Veranlasser und Bittsteller auftritt.

²⁹⁾ München, Kaiserselekt Nr. 500.

³⁰⁾ Vgl. die Würdigung L. Traubes in: Vorlesungen und Abhandlungen I (1909), 71.

³¹⁾ Die äußerst sorgfältige Reproduktion von der Hand des Bamberger Archivars A. A. Heyberger befindet sich als Tafel 28 im Nachlasse, der im Österr. Institut für Geschichtsforschung aufbewahrt wird.

Die Arenga von St. 3888 hat folgenden Wortlaut, der sich in den Eingangsformeln der von der Reichskanzlei geschriebenen DD. nicht belegen läßt und Empfängerdiktat nahelegt: *imperatorie maiestas officium et speciale divini muneris beneficium est iustis iudiciis incessanter lites diminuere et augere concordiam inter quaslibet imperii nostri maiores minoresve personas*. Der Eingang erinnert an die auch von der Kurie beliebte Betonung des „Amtes“, insbesondere an ähnliche Wendungen Eberhards II. Wir führen ein Beispiel nicht aus den Urkunden, sondern seinem Brief Nr. 25 an: *hac officii mei consideratione et specialis debiti, quo...* Die Sorge um Beilegung der lites findet sich häufiger in den Bamberger Urkunden (z. B. Nr. 12). Oft erscheint, wie auch im Kontext von St. 3888, der Ausdruck: *lites decidere* (Nr. 13, 45 u. a.) *Augere concordiam* weist unmittelbar auf die Tätigkeit unseres Bischofs um 1160, die in der Vermittlung zwischen Kaiser und Kurie bestand. Zu dem Nachsatz der Arenga von St. 3888 ist Nr. 1 zu vergleichen: *officii nostri ratio expostulet, ut ecclesias nostras tam minores quam maiores in rebus et personis personarumque conditionibus munire*. Zu der Phrase in St. 3888: *questione exorta...diuque satis ventilata* ergibt sich eine Übereinstimmung aus dem etwas jüngeren Brief Nr. 30: *diuque ventilata questione*. Weiterhin sagt St. 3888: *auditis utriusque partis assertionibus...litem decidimus*; dazu vgl. Nr. 48: *datis utrimque legitimis induciis ad decisionem litis...suam comprobare assertionem*. Aufschlußreich ist in St. 3888: *ut scripto mandari precipere sententiam ne forte processu temporis memorie excideret...*; vgl. Nr. 45: *scripto commendari oportet, que in notitia haberi et diutius in memoria retinere utile...est*. Die Wendung von St. 3888: *qui presentes in ipsa felicissima nominis nostri expeditione* stimmt zu der Formulierung in dem erwähnten Lehenggesetz. Auch hier verrät der Verfasser wiederum seine Kenntnis des Römischen Rechtes (vgl. C. 1, 2, 11). Die Narratio zeigt allenthalben das persönliche Interesse des Bischofs an der Formgebung, teilweise aber in Wendungen, die nicht allein entscheidend für sein Diktat zu sein brauchen³²⁾. Dies ist jedoch der Fall bei der Dispositio:

Nr. 48.

statuimus igitur et omnipotentis Dei... auctoritate interdicimus, ut nulla ecclesiastica secularisve persona hec violare vel immutare ausu temerario presumat.

St. 3888.

statuimus igitur et auctoritate imperiali firmiter precipimus, ut nulla ecclesiastica saecularisve persona dilectam ecclesiam... ulterius infestare aut inquietare presumat. Siquis vero ausu te-

³²⁾ Z. B. 3888: *ab episcopis... pro tempore forent habituri*; vgl. Nr. 45: *Herebordi, qui pro tempore tunc erat*.

Nr. 21. merario contemptor huius sanctionis extiterit...
 Quicumque huius constitutionis...
 nis... prevaricator extiterit...

St. 3889.
 si reprobus extiterit...

Zwei Stellen des Diploms weisen auf die Person des Bischofs, wie wir es in seinen eigenen Urkunden, in lobendem Sinne auch bei den schon erwähnten Kaiserdiplomen gewohnt sind³³⁾.

An der Verfasserschaft Eberhards ist bei diesem Diplom nicht zu zweifeln. Der rechtliche Inhalt bedurfte zudem in der Reichskanzlei keiner weiteren Klarstellung mehr, denn er stand seit dem Reichstag zu Bamberg (1. Juli 1157) durch eine pragmatische Sanktion der damals anwesenden und in dem Diplom nun angeführten Fürsten fest. Die bereitwillige Bestätigung dieses Privilegs ist jedoch ein Zeichen der vollen kaiserlichen Gunst, in der sich Eberhard in Pavia von Friedrich I. verabschiedete³⁴⁾.

3. Stumpf Reg. 3887.

Wer die Tätigkeit des fränkischen Bischofs in der bambergischen Burgenpolitik verfolgen will, kann an St. 3887 nicht vorbeigehen³⁵⁾. Es gibt einen vorzüglichen Überblick über das von Eberhard II. bis 1160 Geleistete. Das Diplom zählt vier Burgen aus altem Bamberger Besitz auf und schließt daran die Namen weiterer neun Besitztümer, die unter Eberhards Regierung 1146—1160 erworben wurden. Die Sorge um ihren Erhalt veranlaßte den Bischof, 1160 in Pavia nach einem zweijährigen Dienst am kaiserlichen Hofe Friedrich I. um die Bestätigung dieses Privilegs zu bitten, das alle Burgen von dem Lehensgesetz entband und keinem

³³⁾ St. 3888: *episcopi, qui pacis et belli tempore constanter nobis affuit...; prenomatus familiaris noster Eberhardus babenbergensis episcopus, debita ecclesie sue gerens sollicitudinem... vgl. dazu Nr. 21: nos qui in sollicitudinem preesse debemus.* — Beachtung verdient noch der Passus in St. 3888: *dilectam nobis babenbergensem ecclesiam, que nostra advocatie patrocinio specialiter gloriatur.* Ein ähnlicher Hinweis auf Friedrich I. als Obervogt der Bamberger Kirche auch in St. 3696 von 1154: *domini nostri regis Friderici ecclesie nostre advocati.*

³⁴⁾ Über den Zeitpunkt der Ausfertigung sagt das Diplom selbst: *non multo autem post altero videlicet anno secunde expeditionis nostre in Italia pene iam expleto...* Sollte dies nicht ein weiterer Hinweis auf den Verfasser sein, wenn man bedenkt, daß der Kaiser noch zwei Jahre in Italien blieb, während Eberhard unmittelbar nach Empfang der Urkunde in die Heimat reiste. — Zur Würdigung des Privilegs im Zusammenhang mit der Würzburger Herzogsfrage vgl. Hirsch in dieser Zs. 35, 66 und eingehender Zallinger ebendort 11, 528 mit weiterer Literatur.

³⁵⁾ Vgl. Frh. v. Guttenberg: *Grundzüge der Territorienbildung am Obermain.* Gesellschaft f. fränk. Geschichte (1925) Neujahrsbll. Heft 16, 70 ff. Looshorn a. a. O., 420—23.

seiner Nachfolger das Recht ließ, sie zu Lehen zu geben oder sonstwie dem Bistum zu entfremden.

Diese ganz von der Hand Gotebolds geschriebene Urkunde in Diplomform³⁶⁾ steht auf italienischem Pergament und entspricht bis in Einzelheiten des Monogramms, des Chrismons u. a. völlig den anderen von ihm in Pavia geschriebenen DD. St. 3887 wurde genau wie St. 3889 am unteren Rande abgeschnitten, wohl weil die Goldbulle begehrlche Augen reizte.

Das Diktat läßt sich mit einiger Sicherheit bestimmen. Bei der Arenga handelt es sich um oft gebrauchte Wendungen; wenn auch kein wörtlich übereinstimmendes Vorbild vorhanden ist, so lassen sich doch die Arengen von St. 3672 und St. 3783 als Anklänge anführen³⁷⁾. Im Kontext wird durchgehends die zweite Person in der Anrede gebraucht³⁸⁾, wobei daran erinnert werden muß, daß Eberhard und Gotebold mit päpstlichen Briefen und Privilegien, aus denen diese Eigenart stammt, häufiger zu arbeiten hatten. Die folgend angezogenen Textstellen weisen insgesamt mehr auf Gotebold als den Verfasser hin, trotzdem es sich nicht gerade um seltene Phrasen handelt. Von ihm könnte die Wendung stammen: *non solum in spiritualibus set etiam in temporalibus a domino incrementum acceperit*. vgl. seine Urkunde Nr. 50: *ut collatis nobis rerum temporalium incrementis...*³⁹⁾. Zu St. 3887: *ea lege speciali et vinculo iuris innodamus...* Vgl. Nr. 52: *perpetue maledictionis vinculo inodatum*. In St. 3887: *iustis tuis petitionibus libenter annuentes* erinnert zwar an St. 3888: *iustis petitionibus...libenter acquievimus*; doch stammen beide Wendungen aus dem Papstformular. Es folgt die Aufzählung der Burgen und Bestimmungen über die Burg Giech und Lichtenfels, die in enger Beziehung stehen zu einer Bamberger Urkunde von 1149 über den Erwerb dieser Burgen⁴⁰⁾. Die Wendung: *quod si quis ausu temerario contra hoc facere attemptaverit* ist geläufig in Bamberger Urkunden dieser Zeit, bezeichnend ist hier gegenüber dem allgemeinen Gebrauch in der Reichs-

³⁶⁾ München, Kaiserselekt Nr. 501.

³⁷⁾ St. 3672 für Köln.

... sua iura inviolabiliter conservare et ecclesias Dei tam opibus quam dignitatibus locupletare.

St. 3783 für Treviso.

...non parvum inde rei publice emolumentum profuturum fore non ambigimus.

³⁸⁾ St. 3887 ist also in die Reihe der von W. Erben: Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters (1907), 300. Anm. 2. aufgestellten DD. Friedrichs I. dieser Art einzureihen.

³⁹⁾ Qui incrementum dat deus I. Chor. 3, 6. ist in Bamberger Urkunden häufiger, z. B. Urkundenbuch d. Landes ob der Enns 2, 270.

⁴⁰⁾ München, Bamberg Hochstift fasc. 8. Nr. 39d.

St. 3887 für Bamberg.

Si ecclesias Dei locupletare vel easdem locupletatas in statu suo conservare studuerimus, nostre salutis augmentum et non modicum rei publice emolumentum fore credimus.

kanzlei das attemptaverit (vgl. Nr. 1, 12). Die Strafformel: auctor huius nequitie velut sal insulsum (Marc. 9, 49) foras proiciatur et conculcetur ab hominibus (Matth. 5, 13) weist wieder auf Gotebold, der nach Ausweis der von ihm verfaßten Urkunden gerade den Strafformeln seine besondere Aufmerksamkeit widmete⁴¹⁾. Der erste Teil der Schlußformel findet sich in den Bischofsurkunden wieder, der zweite in ähnlicher Form in St. 3889.

Nr. 52.

St. 3887.

quod ut omni tempore ratum
et inconvulsum permaneat...

ut autem firma et inconvulsa
omni tempore huius rei per-
severet auctoritas⁴²⁾.

St. 3889.

presentis scripti adnotatione
et inviolabili per Dei miseri-
cordiam sigilli nostri corro-
boratione...

presentis scripti adnotatione
et sigilli nostri per Dei gratiam
inviolabili confirmatione corro-
borari precepimus.

4. Stumpf Reg. 3977.

Das Diplom, das den Kaufleuten der Bamberger Kirche durch die bezeugte Unterstützung des Bischofs⁴³⁾ im ganzen Reich die gleiche Sicherheit und Freiheit des Handels gewährte wie den Nürnberger Kaufleuten, ist im Original nicht in München vorhanden. Die Diktatuntersuchung legt eine Fertigung von Seiten der Bamberger Empfänger, d. h. des Interventionisten nahe. Auch hier erscheint die Arenga bis 1164 nicht nochmals in DD. Friedrichs I., trotzdem sie einen geläufigen Gedanken wiedergibt. Sie schließt sich wieder an eine biblische Wendung an: cum divina et humana lege receptum atque preceptum sit, ut cui tributum tributum et cui vectigal vectigal (Röm. 13, 7), privilegia tamen paucorum communem omnium legem excedentia non sunt aliis trahenda in exemplum, quibus imperialis munificentia (St. 3618, 3889) huiusmodi beneficium (St. 3888) non presterit. Die sprachliche Einkleidung des Gedankens an das göttliche und menschliche Gesetz erinnert unmittelbar an ähnlichen Gebrauch rechtlicher Wendungen in Eberhards Briefen. Zudem weist der Arengennachsatz Anklänge an die vorher behandelten Diplome auf. Bei der Gleichsetzung der Kaufleute begegnet wieder ein bezeichnender Satz, für den ich allerdings im Augenblick keine Parallele bringen kann: sicut est populus unus ita et lex una et par utriusque debet esse condicio. Dazu tritt folgender Gedanke,

⁴¹⁾ Vgl. S. 84 Anm. 31.

⁴²⁾ Daß Gotebold an dieser Stelle gerne auctoritas zu setzen pflegte, zeigt z. B. Nr. 42, 49.

⁴³⁾ St. 3977: ...interventu dilecti et fidelis nostri Eberhardi Babenbergensis episcopi.

der in diesem Falle ziemlich sicher Eberhard zugeschrieben werden muß: *maiorum itaque nostrorum regum et imperatorum statuta recolentes et renovando roborare cupientes...* Das Sammeln und Benutzen nicht nur kaiserlicher Schriftstücke und Akten war ihm ein naheliegender Gedanke⁴⁴), den er mit dem Zusammenstellen kirchlicher Autoritäten auch wirklich ausgeführt hatte⁴⁵). Vor allem aber begründete er in Nr. 13 die Ausfertigung eigener Urkunden mit dem gleichen Gedanken wie hier: *cupientes nostri temporis acta et iudicata memorie commendare curavimus, ut...pro iure debito vigore convalescant*. War hier ein deutlicher Anklang an die Institutionen Justinians festzustellen, so erscheint auch in St. 3977 ein Hinweis auf des Verfassers Kenntnis von dieser Sammlung, der wir eine Wendung des Lehensgesetzes gegenüberstellen⁴⁶):

Const. feudorum St. 3700.

St. 3977.

hac edictali lege Deo propitio perpetuo valitura sancimus...

precipimus et lege in perpetuum valitura presentis scripti auctoritate sancimus...

Nr. 8, 48.

presentis scripti auctoritate...

Die Strafformel von St. 3977: *si qua autem ecclesiastica aut secularis persona hoc preceptum nostrum transgredi*⁴⁷) *aut violare presumpserit, X libras auri.....* läßt sich in Nr. (42), 49 und 52 wörtlich belegen⁴⁸).

5. Stumpf Reg. 3997 und 4068.

Die Kaiserurkunde St. 3997, die den Ankauf des Dorfes Waltmannshofen von den Bamberger Domkanonikern durch Kaiser Friedrich I. bestätigt, lag mir in der Urschrift nicht vor. Nach Schum wurde das Diplom von einem (durch ihn N benannten) Kanzleischreiber ausgefertigt, dessen Hand in Mon. graphica 5, 16 abgebildet ist und folgende DD. schrieb: St. 3808, 3812, 3813, 3853a, 3905, 3917, 3957, 3997, 4060 und 4066⁴⁹). Das Diktat von St. 3997 ist nicht ergiebig zu nennen. Die Arenga läßt sich wortwörtlich in einem Diplom Friedrichs I. für Hautmont (St. 4017a) nachweisen, das ebenfalls in Pavia ohne Datierung ausgestellt und von

⁴⁴) Brief Nr. 24: *annales quandoque revolvuntur apices imperiales recitantur...*

⁴⁵) Brief Nr. 14: *has auctoritates velut in unum corpusculum redigere studimus, ut et facilius possit memorie commendari.*

⁴⁶) Über dieses Gesetz vgl. unten S. 112.

⁴⁷) Zu: *transgredi* vgl. Nr. 53: *conservet et non transgrediatur*. Zu St. 3977: *per universum imperium nostrum* vgl. die *Publicatio* von St. 3889: *ab omnibus per universum imperium nostrum...* An der gleichen Stelle erscheint bezeichnenderweise in Nr. 21: *omnium fidelium universitas*; in Nr. 22: *universis fidelibus*; in Nr. 50: *universos*!

⁴⁸) Vgl. auch S. 99.

⁴⁹) A. a. O., 351.

Stumpf in den Mai oder August (besser aber wohl in den November) gesetzt wird. Der Kontext von St. 3997 gibt nur das Gegenständliche in farbloser Sprache wieder. Es fehlt sogar eine Corroborations- und Strafformel.

Nicht ganz ähnlich liegt der Fall bei St. 4068, das weit mehr in die Nähe Bambergs gerückt erscheint. Die Arenga ermöglicht keine Entscheidung, da sie von der Reichskanzlei und dem Empfänger geschrieben sein kann. Die Wendungen: *presentiam nostram adierunt deprecantes...* und: *iustis itaque et rationabilibus eorum petitionibus assentientes* begegneten bereits in St. 3888. Bei der Wiedergabe der Dispositio und Strafformel erübrigt sich eine Gegenüberstellung mit den schon bekannten Bamberger Formeln. St. 4068 lautet: *statuentes et firmiter precipientes, ut nulla ecclesiastica secularisve persona violare presumat* (Nr. 48 und St. 3888, 3977), *hanc nostre imperialis maiestatis constitutionem, quicumque vero ausu temerario contravenire presumpserit* (Nr. 21), *honoris sui detrimentum incurret et centum libras auri purissimi appendat, medietatem camere nostre et medietatem ecclesie, cui damnum illatum fuerit* (St. 3888, 3977). *Testes horum sunt...* (St. 3681). Auch hier wie in St. 3618 ist die Recognitionszeile eingeleitet mit: *Data per manum*.

6. Stumpf Reg. 4043.

Vor der Betrachtung des letzten ausstehenden Kaiserdiploms für Bamberg unter Bischof Eberhard II. sei eine Bemerkung Schums erwähnt, der die Schrift des Gotebold in St. 3887, 3888 und 3889 als die eines Notars der Reichskanzlei anzusehen scheint und sie als sehr ähnlich der in St. 3742 und 4090 vorkommenden ansah⁴⁹⁾. Die letzte Behauptung müßte für St. 4090 noch nachgeprüft werden, bei St. 3742 für Berchtesgaden kann sofort eine Ähnlichkeit mit der Schrift Bamberger Urkunden dieser Zeit zurückgewiesen werden. Dagegen sei hier folgende Beobachtung für St. 4050 niedergelegt, worin die Reformation der Abtei Kitzingen im Einverständnis mit Bischof Eberhard von Bamberg und Herold von Würzburg geregelt wird. Das Diplom wurde am 18. August 1165 in Bischofsheim ausgestellt, wobei Gotebold mit einigen Bamberger Ministerialen als Zeuge unterschrieben ist. Der Schreiber dieser Urkunde war für Bamberg tätig, wie die heute im Reichersberger Stiftsarchiv (als Nr. 8) liegende Bischofsurkunde über die Lehen des Markgrafen Ottokar von Steier zeigt⁵⁰⁾. Für die gleiche Hand nimmt Schum noch sieben andere DD in Anspruch!

⁵⁰⁾ St. 3696. Urkundenbuch d. L. o. d. Enns 2, 270. Ausgestellt 1154 „in territorio Brixienae“.

St. 4043 bestätigt den Domkanonikern von Bamberg den Markt zu Staffelstein. Die enge Beziehung zu den Chorherren seines Domstiftes und die bereits bemerkte Sorge um den Handel seines Bistums sind wohl dafür verantwortlich zu machen, wenn auch bei diesem Diplom eine tatkräftige Mitwirkung Eberhards II. festgestellt werden muß. St. 4043 wurde samt der Zierschrift der ersten Zeile und der Datierungszeile von Eberhard geschrieben. Es mag ungewöhnlich erscheinen, einen Reichsbischof als Schreiber und Verfasser von Kaiserdiplomen tätig zu sehen. Doch läßt sich ein Bischof als Hersteller von DD. unter Friedrich I. auch in der Person des gleichzeitigen Bischof Hermann von Konstanz nachweisen⁵¹⁾. — Die Signum- und Recognitionszeile sowie das Monogramm von St. 4043 stammen von einer Kanzleihand, sie sind schon durch die Farbe der Tinte deutlich von der Schrift des Kontextes unterschieden. Das Siegel ist ordnungsgemäß aufgedrückt.

Die für die politische Hochstimmung des Würzburger Reichstages von 1165 zeugende Arenga von St. 4043 lautet: *cum omnis potestas a domino sit, si nos potestate, que in terris a deo nobis tradita est, pacem et quietem ecclesiis dei providemus, maximum rei publice nostre munimentum credimus et retributionis eterne denarii super hoc per suffragia sanctorum expectamus...*⁵²⁾. Es fallen, wie so oft, zunächst die biblischen Stilmomente in die Augen. Ohne Zweifel liegen diesen Sätzen Evangelienstellen zugrunde⁵³⁾, von denen sich eine in einem bekannten Schriftstück der Reichskanzlei, der Note Friedrichs I. über den Besançonner Tag von 1157, deutlicher erhalten hat⁵⁴⁾. In dieser, von ähnlicher politischen Absicht bestimmten, hochbedeutenden Wendung heißt es: *cum divina potentia, a quo omnis potestas in caelo et in terra, nobis...regnum et imperium regendum commiserit et pacem ecclesiarum...* Eberhard, der in den ereignisreichen Oktobertagen 1157 enge Fühlung mit der kaiserlichen Politik hatte, war dieses Schriftstück keineswegs unbekannt, wie noch zu zeigen ist.

Die *Publicatio* von St. 4043 setzt sich aus Formeln zusammen, die öfters in den Eberhard-Urkunden auftauchen: *noverit igitur per omnem evum dei omnipotentis et nostrorum fidelium universitas,*

⁵¹⁾ Der Propst von St. Columban in Bobbio schreibt 1155 an Friedrich I.: *propterea itaque ad vestram imperialem maiestatem confugimus et privilegium eius expectivimus et accepimus per manum Constanciensis episcopi, quod ad reverenciam vestre maiestatis cumplevit et vestro sigillo notavit.* *Codice diplomatico del monastero di S. Colombano di Bobbio.* Roma (1918), 112 Nr. 179. — Diese Angabe, auf die mich Herr Professor H. Zatschek, Prag, gütigst aufmerksam machte, wird sich auf St. 3665 beziehen.

⁵²⁾ Vgl. Nr. 12: *ea, que ad pacem et quietem sunt, providere debemus.*

⁵³⁾ Vgl. Paulus Rom. 13, 1 *non est potestas nisi a Deo*; ähnlich im Gedankengang Matth. 28, 18: *Data est mihi omnis potestas in coelo et in terra.*

⁵⁴⁾ St. 3782.

- qualiter nostra imperiali auctoritate litem decidimus... Vgl. die fast wörtlich gleiche Publicatio von Nr. 21. Das Diplom spricht in allgemeinen Wendungen von der Übertragung des Marktes und bezieht sich dabei auf eine Vorurkunde Lothars III. von 1130⁵⁵). Ausdrücke, die für Eberhards Diktat in Anspruch genommen werden können, finden sich mehrfach⁵⁶). Die Sicherheitsformel von St. 4043 ist in den Bamberger Urkunden nahezu Gemeingut:

Wörtlich gleich z. B. Nr. 52⁵⁷).

St. 4043.

quod ut omni tempore ratum et
inconvulsum permaneat, pre-
sentem paginam inde conscribi
etsigilli nostri impressione cor-
roborari precepimus.

et ut hec rata et inconvulsa
omni tempore permaneant,
presentem inde paginam con-
scribi et sigilli nostri impres-
sione roborari precepimus.

Die Schlußworte: testes sunt...et alii multi stimmen genau überein mit der bezeichnenden Art der Zeugenführung in allen Eberhard-Urkunden⁵⁸). — Dieses Diplom von 1165, das sowohl der Schrift als auch der Verfasserschaft nach auf den Bamberger Empfänger zurückgeht, zeigt ebenso deutlich wie die zuletzt behandelten DD., bis zu welcher Vollendung die bambergische Diktatorenschule in Zusammenarbeit mit der Reichskanzlei bei der Fertigung kaiserlicher Privilegien gediehen war.

Die Untersuchung der Bamberger DD. Friedrichs I. gab Aufschluß über die Art, in der Bischof Eberhard die Rechte seines Bistums zu wahren und zu vermehren verstanden hat. Der unmittelbare Anteil der Reichskanzlei an der Ausstellung aller für Bamberg von 1150 bis 1170 gefertigten DD. ist danach gering zu nennen. Vielleicht aber sind mit Eberhard II. und Gotebold — worauf schon bei St. 4050 hingewiesen wurde — die Kräfte des Hochstiftes am Obermain nicht einmal erschöpft, die sich in den DD. Friedrichs I. tätig erwiesen haben.

Eberhard II. hatte viel der Gunst des Kaisers zu danken. Es liegt nahe, nun an den Wert zu denken, den der Bischof für Friedrich I. besaß. Über diese Frage läßt sich mit wünschenswerter Deutlichkeit ein zuverlässiger Gewährsmann vernehmen. Rahewin, der unserem Bischof eine

⁵⁵) D. L. III. 25. vgl. auch die Vorrede.

⁵⁶) St. 4043: *litis et calumpnie prestat occasioem...* vgl. Nr. 48: *calumpnie occasioem...* Nr. 12: *aliquid calumpnie... oboriatur.*, Nr. 21: *precidimus futuras litium occasiones.* Zu St. 4043: *nos vero auditis hinc inde allegationibus...* vgl. Nr. 25: *audet dicere hinc vel inde, cur.;* zu St. 4043: *scriptis et vivo testimonio...* vgl. Nr. 30: *scriptis et viva voce nunciorum sub iureiurando.* — Dazu weitere Anklänge an St. 3977 und 3888, auf die ich nicht eingehe.

⁵⁷) Vgl. auch oben S. 102.

⁵⁸) Im Jahre 1169 schrieb Gotebold die oben schon erwähnte Bischofsurkunde (Nr. 50) über Neuerwerbungen in Staffelstein (München, Bamberg fasc. 11. Nr. 55), die auf die DD. Lothars und Friedrichs zurückkommt.

Reihe von wichtigen Briefen für seine Darstellung verdankt, gibt bei der Erwähnung eines besonderen kaiserlichen Auftrages über unseren Bischof folgende Charakteristik⁵⁹⁾: Cumque ad fidem imperii et honorem pre caeteris diligentiam habere cognitus esset, apud quam plurimas terras opinio de eo celeberrima pervulgata est. . . . Cum autem omnes episcopos seu cuiuslibet ordinis aecclesiastici viros imperator diligeret, eosque ampliori honore dignos duceret specialiter tamen memorati viri sicut prudentissimi nitebatur consilio eumque dignum estimavit, in cuius arbitrato et discretionem operas suas locaret et onus simul ac honorem communicaret. Mit Recht hebt Wagner hervor⁶⁰⁾: „Keinem Ratgeber des Kaisers hat Rahewin ein gleich ehrenvolles Denkmal gesetzt und selten ist der Einfluß eines anderen besser bezeugt als der des Bamberger Bischofs; aber selten können wir auch das Wirken eines Mannes im einzelnen weniger nachweisen wie in diesem Falle.“

Der Nachsatz entspricht bis heute dem Stande der Forschung. Sollte es aber nicht endlich möglich sein, Eberhards entscheidende Betätigung auf dem Gebiete der hohen Politik — immer mit den wegweisenden Worten Rahewins vor Augen — wenigstens an einzelnen bestimmten Punkten zu erkennen?

III. Eberhard II. als Verfasser politischer Schriftstücke.

1. Die Wahlanzeige König Friedrichs I. von 1152.

Die nahen Beziehungen Eberhards zu Friedrich I. reichen zurück in den Anfang des Jahres 1152, in die Tage, die in mancher Hinsicht für die Reichskanzlei entscheidend waren.

Man hat die Ausfertigung der Wahlanzeige Friedrichs an den Papst Eugen III. als einen Akt besonderen königlichen Vertrauens für den Abt Wibald von Stablo hingestellt. Aber neuere Untersuchungen haben erwiesen, daß sich der Staufer bei Inangriffnahme größerer diplomatischer Aufgaben schon sehr bald nach neuen Mitarbeitern umsah und nur in bestimmten Fällen auf den „gewissenlosen Abt“ zurückgriff. Es ist Eberhard von Anfang an offensichtlich gelungen, das Ohr des Königs seinem Rate geneigt zu machen. Wibald ließ sich durch die Bevorzugung Eberhards zu ärgerlichen Worten hinreißen¹⁾. Man wird in dieser Haltung einen Fingerzeig

⁵⁹⁾ Gesta Friderici I. Lib. IV. c. 32, 274 der Schulausgabe. — Rahewins Lob der wissenschaftlichen und religiösen Eigenschaften Eberhards ebendort.

⁶⁰⁾ A. a. O., 42.

¹⁾ Jaffé a. a. O. 507 Nr. 377: Set ab ingressu quorundam in regiam curiam, qui nec scientia nec experientia rerum maiestatem et imperii dignitatem perceperant, nostra et quorundam aliorum principum opera vel prorsus cessavit vel superflua visa est. — Die Beziehung zu Eberhard geht aus dem ganzen Zusammenhang so gut hervor wie aus seinem Brief Nr. 374 an E.

sehen müssen für die Beurteilung seiner wahren Rolle bei der Entstehung der WA., die bis zu Zatscheks Untersuchung²⁾ ganz als sein Werk galt.

Auf dem ersten Reichstag des neuen Königs in Aachen stellte das Verhältnis zur Kurie ein Hauptproblem dar. Der Romzug wurde schließlich abgelehnt, dafür der politische Außenseiter Eberhard von Bamberg mit der Leitung einer Gesandtschaft beauftragt, die eine auszufertigende Wahlanzeige an Papst Eugen III. überbringen sollte³⁾. — Notar Heinrich schrieb an Wibald, der Bamberger Eberhard sei zur Reise an die Kurie bereits gerüstet und erwarte nur noch die Goldbullen und das Siegel von ihm. Statt dessen habe er „*nudas litteras ad opus domni regis*“ — nach allgemeiner Ansicht ein Konzept der WA. — an den Hof, d. h. die Kanzlei gesandt⁴⁾. Wibald wirft dagegen dem Notar in seiner Antwort vor, er habe den Befehl des Königs falsch verstanden. Wibald selbst habe auf Anordnung Friedrichs I. die „*instrumenta legationi necessaria*“ anzufertigen gehabt, um sie dann durch den Aachener Anselm sofort an Eberhard zu senden. Dadurch erklärt sich die auch von Zatschek erwähnte Übergehung der Kanzlei. Von dem an den Notar Heinrich gesandten Konzept erfahren wir, daß es sich um einen von Heinrich gestellten und von Wibald überarbeiteten Entwurf handelt, den der Abt „*ad noticiam rerum conservandam custodiendas*“ an die Kanzlei schickte. Es ist kaum anzunehmen, daß Wibald diesen Entwurf des Notars in seinem eigenen Konzept verwertet hat, das an Eberhard ging. Unzweifelhaft ist aber nach seiner Aussage, daß der fränkische Bischof ebenfalls einen besonderen Entwurf geliefert haben muß, den der Korveyer Abt redigierte⁵⁾. Tatsächlich war also die Beteiligung von drei Persönlichkeiten an diesem Schriftstück vorgesehen gewesen.

Wibald verfehlte nicht, in einem eigenen Brief an Eberhard anläßlich der Übersendung seines Entwurfes nach Bamberg auf seine an drei Höfen erworbene diplomatische Schulung hinzuweisen, die den Bischof bestimmen sollte, doch nichts mehr an dem Wortlaut der WA. zu ändern. Immerhin mußte er ihm schweren Herzens freistellen: *de scriptura nostra immutare*,

²⁾ H. Zatschek: Wibald von Stablo. MÖIG. Ergzbd. 10. (1928), 418 ff.

³⁾ Bei dem Versuch, die Entstehung dieses bedeutungsvollen Schreibens zu erklären, gelten als Quellen neben dem vorliegenden Akt einige Briefe, die Wibald in seinem Briefbuch überliefert hat. Hier weisen sie folgende Ordnung auf: Wahlanzeige Nr. 372; Wibalds Brief an Eberhard Nr. 374; Wibalds Privatschreiben an Eugen III. Nr. 375; Notar Heinrichs Brief an Wibald Nr. 376; Antwort Wibalds an Heinrich Nr. 377. Mit Ausnahme der WA. und des Notarbriefes weisen sie das ungetrübte Diktat Wibalds auf. Vgl. Zatschek a. a. O., 421. — Die WA. abgedruckt Mon. Germ. Const. I. (1893), 191, Nr. 137.

⁴⁾ Brief Nr. 376.

⁵⁾ Brief Nr. 374: *nostra tamen verborum liniamenta, quae disertitudinis vestrae picturae substravimus.*

demere vel adicere"⁶⁾). Die Möglichkeit einer Änderung des Wibaldschen Konzeptes durch Eberhard ist nicht abzuweisen. Zatschek faßte diese wahrscheinlichen Änderungen zusammen: „Man wird behaupten dürfen, daß zuerst im Verlauf der Beratungen über die Fassung der Wahlanzeige aus Wibalds Entwurf und dann aus seinem endgültigen Konzept durch Bischof Eberhard von Bamberg drei Punkte gestrichen wurden: 1. die Bitte um Bestätigung der Wahl durch den Papst; 2. die Klausel über honor et dilectio und 3. das Versprechen eines Italienzuges bei der Krönungszusage"⁷⁾).

Es ist darauf hinzuweisen, daß der Abt an Eberhard nicht nur den erwähnten Brief und sein Konzept, sondern auch „salutationes, quae domno Bavenbergensi oportunae erant" schickte⁸⁾, was in diesem Zusammenhang nur Grußformeln bedeuten kann, wie sie in der Reichskanzlei üblich waren. Die Tatsache, daß zwei Goldbullen die Sendung begleiteten⁹⁾, bekräftigt nur die naheliegende Vermutung, Eberhard habe die endgültige Reinschrift der WA. veranlaßt und sie mit einer Bulle versehen¹⁰⁾. Er hat jedenfalls die WA. als Letzter in Händen gehabt, da er unverzüglich nach dem 2. April mit seinen Begleitern abreiste. Ihm und nicht Wibald fällt damit allein die Verantwortung für ihren endgültigen Wortlaut zu. Dessen feste Annahme, daß der von ihm übersandte Entwurf von Eberhard noch geändert werden würde, erklärt erst eigentlich seinen persönlichen Brief an Eugen III¹¹⁾. Eine nochmalige Untersuchung der WA. ist demnach gerechtfertigt, insofern sie den Anteil der beiden Staatsmänner — Notar Heinrich kann hier wohl unerwähnt bleiben — festzustellen versucht. Zatschek fahndete bereits nach Wibaldschem Diktat und fand als Ergebnis: „...es sind doch nur Teile des Briefes, gerade das wichtige Mittelstück stammt nicht von ihm"¹²⁾. Zu einer weiteren Prüfung der WA. in Hinsicht auf Diktatspuren Wibalds ist sein Brief an Eugen III. wegen der nochmaligen Schilderung der gleichen Vorgänge besonders geeignet. Dabei ergeben sich auch für das Mittelstück einige Anklänge an sein Diktat.

⁶⁾ Dieser Wibaldsche Satz, Brief Nr. 374: licebit itaque vobis... ist bei der bekannten Eitelkeit des Abtes ein weiterer Beweis, daß Eberhards letzte Prüfertätigkeit an dem offiziellen Schreiben an höchster Stelle vorgesehen war.

⁷⁾ A. a. O., 495 im Nachtrag.

⁸⁾ Brief Nr. 377; vgl. auch Nr. 374.

⁹⁾ Abgesehen vom zinnernen Stempel vgl. oben S. 94.

¹⁰⁾ Daneben hatte Wibald ihm noch Ratschläge erteilt zur Abfassung eines besonderen Schreibens an die Römer: quod nobis quidem faciendum in hoc articulo plurimum videtur. Dieses Schreiben hatte E. allein und ohne weitere Hilfe von Seiten der Reichskanzlei außer etwa den Grußformeln abzufassen!

¹¹⁾ Brief Nr. 375.

¹²⁾ A. a. O., 418.

Jaffé Mon. Corbeiensia Nr. 375.

Sicque factum est, ut...maxima tamen optimatum multitudo XVII die post obitum predicti magnifici principisin oppidum Frankenevort convenerit. Itaque...electus est cum summo universorum favore is, qui nunc rerum potitur, Fridericus, dux antea Sueviae. Et pari et eadem alacritate et admiratione quinta postmodum die unctione sacra pontificum in solio regni more maiorum Aquisgrani sublimatus est.

WA.

universi principes regni...XVII die post depositionem eius in oppidum Frankenevurt...convenerunt, ...ipsi principes et ceteri proceres cum totius populi favore et alacritate nos in regno fastigium elegerunt. Quinta postmodum die...pari et eodem consensu cum benivola populi acclamatione in oppido Aquisgrani nos per sacratissimas...manus oleo sanctificationis regaliter unxerunt et in solio regni cum benedictione solempni collocaverunt.

Trotzdem Eberhard sich bei der Überarbeitung eines so bedeutenden Schriftsatzes vorsichtig bewegen mußte, lassen sich sichere Nachweise seiner Mitarbeit an der WA. beibringen. — Die Einleitung des Schreibens stammt teilweise von Wibald¹³⁾. Ihr zweiter Teil steht dem üblichen Kanzleistil nicht fern¹³⁾. Nach der Beglaubigung der Gesandtschaft Eberhards, Hillins von Trier und des uns schon bekannten Abtes Adam von Ebrach folgt die Angabe ihres Zweckes mit den Worten: ut tam ex presentis paginae indicio quam ex ipsorum viva voce de nostris provectibus et totius ecclesiae ac regni statu certiores esse possitis. Dieser Satz wird seine Prägung durch Eberhard empfangen haben¹⁴⁾. Es folgt ein Zitat aus Psalm 75, auf den Eberhard auch sonst sich bezieht. Der gleiche Gedanke wie in der Arenga von St. 4043, der bei Eberhard schon um 1148 begegnet, liegt auch der Wendung der WA. zugrunde: terribili...in cuius manu sunt omnium potestates et omnium iura regnorum¹⁵⁾. — Wibalds Diktat ist z. T. in den folgenden Sätzen erkennbar, wie die obige Gegenüberstellung zeigt. Doch spricht ein wichtiger Ausdruck unmittelbar für Eberhards Formgebung: nos in regni fastigium elegerunt. Hierzu ist aus St. 3618 vom 12. III. 1152

¹³⁾ St. 3782. Arenga.

regnum et imperium regendum commiserit et pacem ecclesiarum imperialibus armis conservandam ordinaverit.

¹⁴⁾ Die Wendungen entsprechen zu sehr seinem Urkundenstil: ut noverit (Nr. 21); presentis pagina (vgl. seine Corroborationsformeln); zu: viva voce Brief Nr. 30: scriptis et viva voce nuntiorum... sowie Nr. 13: scripto aut vivo testimonio.

¹⁵⁾ Nach Eccli. 10, 4. Beachtenswert ist der ähnliche Gedanke in dem Gebet für den römischen Kaiser in der Karfreitagsliturgie: omnipotens Deus, qui regnis omnibus aeterna potestate dominaris... vgl. Hirsch: Der mittelalterliche Kaisergedanke in den liturgischen Gebeten. In dieser Zs. 44, 3.

WA.

ut noverit regnum sibi a deo collatum legibus ac moribus non minus adornare quam armis et bello defensare.

die Wendung zu vergleichen; *ut nos unctione...iniungeret et regni fastigio sublimaret.*

Der zweite Teil der WA. wird eingeleitet mit dem bedeutsamen Satz: *cum enim duo sint, quibus principaliter hic mundus regitur, videlicet auctoritas sacra pontificum et regalis potestas...¹⁶⁾*. Zatschek gibt den trefflichen Hinweis, daß diese Sentenz als Arenga allein in Diplomen für Bamberg vorkommt und zwar in DH. II. 366 und DL. III. 11¹⁷⁾. Sie wurde nach Bloch angeführt von literarischen Vertretern des Kaisertums, „um seine berechnete, wenn nicht bevorzugte Stellung neben dem Papsttum auszudrücken“. Die Ausschließlichkeit der Anwendung in DD. für Bamberg und der zu dieser Zeit prokaiserliche Sinngehalt spricht gegen den Gebrauch dieser Wendung durch einen kurial eingestellten Politiker wie Wibald. Es läßt sich dagegen nicht nur mit Zatschek vermuten, sondern unzweifelhaft beweisen, daß Eberhard als Bischof der Bamberger Kirche zumindest DH. II. 366 zur Hand gehabt und für seine Zwecke verwandt hat¹⁸⁾. Damit ist die Herkunft dieses Satzes genügend geklärt.

Man lese nun den Brief Eberhards an Eugen III. (Nr. 2) und vergleiche seine Wendungen mit der folgenden der WA.: *ita hereditariam dilectionem tuam ad vestram personam omnino specialem quam ad sacrosanctae matris nostrae romanae ecclesiae*, so ist die gleiche stilistische Haltung offensichtlich¹⁹⁾. Ebenso erkennt man an der Art der folgenden Zitierung von Exodus 23, 22 die besonders in den theologischen Briefen waltende umständliche Gepflogenheit Eberhards: *ita ut iuxta felicem ad sanctum virum domini promissionem inimicis vestris inimici simus et odientes vos affligamus²⁰⁾*.

Mit Sicherheit darf wohl die Art der Datierung der Fürsterversammlung in Frankfurt auf Eberhard und nicht Wibald zurückgeführt werden. In dem Privatbrief Wibalds heißt es richtig: XVII die post obitum predicti magnifici principis. Diese Zeitangabe nach dem Todestage Kon-

¹⁶⁾ Er findet sich zuerst in einem Schreiben des Papstes Gelasius an den Kaiser Anastasius von Byzanz. J.-L. 632. Dann in den pseudo-isidorischen Dekretalen, bei Hinkmar v. Reims und später im Decretum Gratiani. Vgl. H. Bloch: Die Urkunden Kaiser Heinrichs II. Neues Archiv 19, 617. und Hirsch a. a. O. über die Bedeutung.

¹⁷⁾ A. a. O., 418. Anm. 1.

¹⁸⁾ Vgl. die Verwertung dieses D. in der Eberhard-Urkunde: Ussermann a. a. O. Cod. Prob., 109.

¹⁹⁾ Zu beachten ist auch die urkundliche Wendung: *nullus audeat... bis... violare*; zu: *verbum Dei expedite currere* vgl. seine Strafformel Nr. 8.

²⁰⁾ Eigentümlich klingt an diesen Schlußsatz folgende Schlußwendung seines Briefes an Kardinal-Priester Heinrich an (Nr. 24): *diligentes se diligit* (Prov. 8, 17) *aliis alienum se facit, quia nondum perfecte didicit etiam inimicos diligere* (Matth. 5, 44; Luc. 6, 27), die sich ebenfalls auf den Kaiser bezieht.

rads III. lag Wibald näher, der damals auf der Rückreise von Rom am Oberrhein weilte. Dagegen sagt die WA.: XVII die post depositionem eius²¹⁾. Wem lag wohl die Rechnung vom Begräbnistage Konrads aus näher als dem Bamberger Bischof, der das Begräbnis in Bamberg durchgesetzt und geleitet hatte?

Bischof Eberhard überbrachte das für die neue Haltung der Papstpolitik Friedrichs I. kennzeichnende Schreiben selbst Eugen III., an dessen Hof er sich über einen Monat aufhielt. Auf die politische Bedeutung der Legation, deren Sendung an die römische Bürgerschaft und andere italienische Städte trotz des Widerspruches von Simonsfeld anerkannt werden muß, ist hier nicht einzugehen. Ihr schließlicher Ausgang war erfolgreich²²⁾. Betrachtet man in diesem Zusammenhang die Gewährung der zweiten Schenkungsbestätigung von Niederaltaich durch Friedrich I. (St. 3681), so erscheint der Gedanke an eine kaiserliche Gegenleistung durchaus angebracht: eine Erkenntnis, die schon Notar Heinrich in seinem Brief an Wibald unverhohlen aussprach²³⁾.

2. Das Lehensgesetz von 1154.

Im Jahre 1154 wurde unter Friedrich I. der erste Versuch unternommen, das einer längeren eigenen Entwicklung überlassene italienische Gebiet wieder in nähere Fühlung mit dem deutschen Reich zu bringen. Freilich entbehrt dieses Unternehmen, was das Rechtswesen anlangt, der Zielsicherheit, mit der im Jahre 1158 der Reichstag von Roncaglia Richtlinien aufstellte, die auch tatsächlich zur Ausführung kamen. Eine äußere Ordnung mußte jedoch schon 1154 gesichert werden²⁴⁾. Vor allem warteten die dem deutschen Recht entfremdeten Lehenzustände auf eine gesetzliche Regelung, wie sie etwa Lothar III. auf seinem letzten Italienzug vor 15 Jahren getroffen hatte.

²¹⁾ Konrad III. starb am 15. II. und wurde am 18. II. begraben. Die Wahl in Frankfurt fand am 4. III. 1152 statt. Rechnet man vom 4. III. aus rückwärts, so ergibt sich der 18. Tag als der 15. II. — Die Datierung nach dem dies depositionis ist bezeichnenderweise auch sonst in Bamberger Urkunden üblich. Vgl. Nr. 23 und Usermann a. a. O., 117.

²²⁾ Vgl. Simonsfeld a. a. O., 103 ff.

²³⁾ Vgl. oben S. 92. Die WA. ist hinsichtlich der Aufnahme kurialen Stiles geprüft worden von F. Gutmann: Die Wahlanzeigen der Päpste bis zum Ende der avignonesischen Zeit. (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, hersg. v. E. E. Stenzel, II. Reihe, 3. Heft, Marburg 1931) der diese Frage (S. 87) bejahen konnte auf Grund einer Gegenüberstellung des Mittelteiles der WA. und der liber diurnus-formel Nr. 60.

²⁴⁾ Vgl. Simonsfeld a. a. O., 241 ff. und auch noch die Darstellung von Prutz: Friedrich I. an entsprechender Stelle.

Das Ergebnis der tätigen Umsicht Friedrichs I. liegt noch heute vor in der am 5. Dezember 1154 erlassenen *Constitutio contra feudorum distractionem et de causis feudi amittendi*²⁵⁾. Die Entstehung dieses Gesetzes darlegen, heißt auf die Konstitution Lothars III. zurückgehen. Von dieser im Jahre 1136 geschaffenen Regelung bemerken die Herausgeber der DD. Lothars: „Obwohl der Wortlaut alle einer Urkunde entsprechenden Formeln aufweist, trägt er doch deutlich die Merkmale der Entstehung außerhalb der Kanzlei an sich. Offenbar war einem oberitalienischen Notar aufgetragen worden, den Text der eben gefundenen Rechtsweisung sogleich in mehreren gleichlautenden Abschriften festzulegen...“ Die juristische, d. h. am Römischen Recht geschulte Bildung des Verfassers steht außer Frage. Er kennt den *Codex Justinianus*, „dessen Wendungen fast in jedem Satz deutlich fühlbar entgegenreten“²⁶⁾. — Dieser Erlaß fand unter Friedrich I. eine doppelte Erweiterung im Jahre 1154 und 1158, beide in Roncaglia ausgestellt²⁷⁾. Haben schon die Herausgeber der DD. Lothars III. einen Zusammenhang des Gesetzes von 1136 mit dem vom Roncaglien Reichstag stammenden Regalienverzeichnis²⁸⁾ aufgefunden, so liegt es nahe, die Lothar-Konstitution mit der Friedrichs I. von 1154 in Vergleich zu setzen. Als Ergebnis bietet sich die Erkenntnis, daß der Redaktor des Gesetzes von 1154 zum Teil wörtlich, besonders aber inhaltlich die Lehenordnung Lothars III. benutzte. Ein weiterer Beweis also für die peinlich genaue Arbeitsweise und Beachtung der Überlieferung durch die Reichskanzlei und ihre Mitarbeiter, wie sie gerade für die Zeit Friedrichs I. mehrfach festgestellt wurde²⁹⁾.

DL. III. 105.

imperialis benivolentie proprium
iudicamus, commoda subiecto-
rum investigare et eorum dili-
genti cura mederi calamitatibus
simulque publicum bonum statum..
qualiter dum apud Runcalias
secundum antiquorum imperatorum
consuetudinem pro iustitia ac pace
regni componenda consederemus..

St. 3700.

imperialem³⁰⁾ decet sollertiam ita
rei publicae curam gerere et subiec-
torum commoda investigare,
ut regni utilitas...et singulorum
status iugiter servetur illesus.
quapropter dum ex predecessorum
nostrorum more in universali curia
Runcaliae pro tribunali reside-
remus...

²⁵⁾ St. 3700. — Mon. Germ. Constitutiones. I., 207, Nr. 148.

²⁶⁾ Mon. Germ. DD. VIII. DL. III. 105. Vorbemerkung S. 168/69.

²⁷⁾ St. 3700 und 3827. — Const. I. Nr. 148 und 177.

²⁸⁾ St. 3825 — Const. Nr. 175.

²⁹⁾ Vgl. H. Zatschek: Der Konstanzer Vertrag von 1153. Wiener Sitzungsberichte. 210., 3. — Über die sorgsame Aufbewahrung sogar der Konzepte wichtiger Schriftstücke in der Kanzlei vgl. oben S. 108.

³⁰⁾ Man könnte annehmen, der Verfasser hätte, geführt durch das Vorbild in der Lotharverfügung, „imperialem“ statt „regalem“ geschrieben, zumal die Intitu-

In den nächsten Sätzen erkennt man gedankliche Übereinstimmungen mit z. T. auch wörtlichen, die in den beiden Ausfertigungen nur verschoben wurden. Es folgt dann die Aufführung der Lehenßschäden, die Erwähnung der Reichsehre und des Italienzuges:

DL. III. 105.

St. 3700.

omnia que ad honorem imperii spectare videntur...; per quod vires imperii maxime attenuatas cognovimus, dum proceres nostri... ad felicem nostri nominis expeditionem minime transducere valeant.

unde debita servitia amittebant et honor imperii et nostre felicitis expeditionis complementum plurimum minuebatur³¹⁾.

Stärkere Zusammenhänge finden sich an den entsprechenden Stellen bei der Verkündung des zu Roncaglia gefundenen Gesetzes:

Nr. 105.

St. 3700.

hortatu itaque et consilio archiepiscoporum, episcoporum, ducum, marchionum, comitum, palatinorum ceterorumque nobilium simul etiam iudicum hac edictali lege in omne evum Deo propitio valitura decernimus, nemini licere beneficia...

habito igitur consilio episcoporum, ducum, marchionum comitum simul et palatinorum iudicum et aliorum procerum, hac edictali lege Deo propitio perpetuo valitura sancimus, ut nulli liceat...³²⁾.

In einem § 1, der in DL. III. 105 der einzige bleibt, werden in beiden Stücken die Hauptbestimmungen zusammengefaßt:

latio noch den für 1154 geltenden Königstitel aufweist. Doch wird man auf Grund der von W. Ohnsorge in seiner Studie: Kaiser Konrad III. — Zur Geschichte des staufischen Staatsgedankens (in dieser Zs. 46, 343 ff.) — vorgebrachten Zusammenhänge diesem bislang übersehenen Vorkommen des kaiserlichen Titels vor der Krönung einen bestimmten Platz in der Entwicklung der Jahre 1153—57 geben müssen. Vgl. Ohnsorge, 359. Die von beiden Gesetzen gebrauchte Arengenformel geht auf römisch-rechtliches Vorbild zurück. Const. Summa Cod. 5, 4, 23 pr.: imperialis benevolentiae proprium hoc esse iudicantes, ut omni tempore subiectorum commoda tam investigare quam eis mederi procuremus. — Vgl. hierzu die Anmerkungen zu DL III 105 und W. Finsterwalder: Die Gesetze des Reichstages von Roncaglia vom 11. Nov. 1158. Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Germ. Abtlg. 51 (1931), 65 ff.

³¹⁾ Nostre felicitis expeditionis nach C. 1, 2, 11 — wie Finsterwalder nebst anderen Wendungen des Römischen Rechts in dem Gesetz von 1154 nachweist. A. a. O., 66.

³²⁾ Friedrichs Gesetz schließt sich hier wie in den anderen Wendungen näher an die römische Gesetzesfassung an als das Lotharedikt. C. 5, 9, 6: hac edictali lege in perpetuum valitura sancimus.

Nr. 105.

nemini licere beneficia...distrahere vel aliquid commertium adversus tenorem nostre constitutionis excogitare per quod imperii vel dominorum minuatur utilitas.

St. 3700.

quam sibi licere dicunt, feuda vendunt...ne tale figmentum vel aliud ulterius in fraudem huius nostre constitutionis excogitetur. Nos autem ad pleniorum regni utilitatem providentes...

Nach einer Strafformel und einer Bestimmung über den zuwiderhandelnden Notar endet die Verfügung Lothars III., und es ist bezeichnend, daß sich dieser Reihenfolge auch die Konstitution Friedrichs anschließt, trotzdem sie mit zwei weiteren Paragraphen nach der Strafformel aufwartet. Diese selbst wird 1154 nicht so förmlich gegeben wie 1136³³⁾. Übereinstimmung zeigt zuletzt noch die Bestimmung über den Schreiber:

Nr. 105.

Notarium vero, qui super tali tractu libellum vel aliud instrumentum conscripserit, post amissionem officii infamie periculum sustinere sanctimus.

St. 3700.

Scriba vero, qui super hoc instrumentum conscripserit, post amissionem officii cum infamie periculo manum amittat.

Demnach steht die Abhängigkeit des Gesetzes von 1154 von der Verfügung Lothars III. fest. Sehen wir die Bestimmungen an, in denen die Lehensordnung Friedrichs I. über diejenige Lothars hinausgeht. Der Kernsatz der Verfügung von 1136 lautet: *decernimus, nemini licere beneficia...distrahere vel aliquod commodum...excogitare, per quod imperii vel dominorum minuatur utilitas*. Die Wiederaufnahme des Gesetzes unter Friedrich I. hat im § 1 den Wortlaut: *ut nulli liceat feudum totum vel partem aliquam vendere vel impignorare vel quoquo modo alienare*. So hätte schon Lothar III. gesetzlich bestimmt. Deutlich fährt dann die Verfügung fort: *Nos autem ad pleniorum regni utilitatem providentes, non solum in posterum sed etiam omnes huiusmodi illicitas alienationes hactenus perpetratas...cassamus*. Dem Erlaß ist also rückwirkende Kraft verliehen: *quia quod ab initio de iure non valuit, tractu temporis convalescere non debet*. Es sei schon hier darauf hingewiesen, daß diese erste weitergehende Bestimmung sowohl in der Form der Überleitung mit: *nos autem*, als auch im Nachsatz einem bestimmten Diktator zugewiesen werden kann. — Das bloße Verbot wird aber verschärft, indem sich der Kaiser gegen jede Verpachtung und weitere Übertragung der Lehen um Geld wendet. Dabei dem Zuwiderhandelnden — Käufer und Verkäufer — das Lehen abspricht, das frei zum Lehensherrn zurückfällt. Anschließend wird dem bei dem

³³⁾ 1136 heißt es: *Si quis vero contra....*, während 1154 nichts Formelhaftes begegnet. Gemeinsam ist beiden Fassungen nur das Wort: *illicite* bzw. *illicitum*

Geschäft beteiligten Notar nicht nur, wie bei Lothar, der Verlust des Amtes und die Schande angedroht, sondern auch eine Leibesstrafe. Ein neuer § 2 verfügt den Verlust des Lehens in dem Falle, daß der Lehens-träger durch eigene Nachlässigkeit versäumt, die Neubelehnung durch seinen Herrn innerhalb eines Jahres (z. B. bei Antritt des Lehens) vornehmen zu lassen. Der Zusammenhang des dritten Paragraphen mit einem Vorfall bei der 1154 vorgenommenen Heerschau ist offensichtlich³⁴⁾. Er bestimmt nämlich, daß jeder sein Lehen verliert, der einer Aufforderung seines Lehnsherrn zu einer Romfahrt *ad suscipiendam coronam* nicht nachkommt: *et dominus in usus suos illud redigendi omnimodis liberam habeat facultatem*. Auch diese Formulierung läßt auf einen bestimmten Diktator schließen.

Ein Überblick über den ganzen Inhalt des Gesetzes zeigt, daß es sich hier zum Teil um die Neuprägung von Verboten handelt, die sicher die Fähigkeiten eines einfachen Kanzleischreibers bei weitem überstiegen³⁵⁾. — Friedrich war allein auf seine erprobten Ratgeber bei der Schöpfung der neuen Paragraphen angewiesen. Von italienischen Rechtskundigen oder gar Bologneser Juristen, die 1158 eine so große Rolle spielen sollten, hören wir zu dieser Zeit nichts. Andererseits sind die Gründe, die 1136 bei der Ausfertigung des Lothar-Erlasses auf einen italienischen Notar weisen, diesmal nicht zwingend³⁶⁾. Das Gesetz selbst kommt aber dem Bemühen nach der Bestimmung seines eigentlichen Verfassers entgegen. Zwar tragen die erhaltenen Abschriften des Originals weder Siegel noch Unterschrift, aber die Datierungszeile, die nach Fickers Ansicht zugleich die Beurkundung enthält, gibt einen greifbaren Anhaltspunkt: *Data Runcaliae per manum Bavenbergensis episcopi V die decembris 1154 ind. III.*³⁷⁾. Ficker sieht darin zunächst nur eine Beglaubigung, die eigentlich Sache des Kanzlers gewesen wäre und hält sie für zustimmend „mit der hier vorliegenden Ausnahme, daß Eberhard sich als zunächst mit dem Reichsgerichtswesen betraut nachweisen läßt“. Wagner ging schon einen Schritt

³⁴⁾ Vgl. unten Anm. 41.

³⁵⁾ Der letzte Kanzler Dompropst Zeizolfus aus Speier war nach viermonatiger Amtszeit gestorben. Der Kanzlerposten war zu dieser Zeit frei. An den schon erwähnten Notar Heinrich ist bei diesen Aufgaben kaum zu denken. Zatschek nimmt die Führung der laufenden Geschäfte durch ihn erst vom September 1155 bis zum Auftreten Rainalds von Dassel etwa an. Vgl. diese Zs. 41, 103.

³⁶⁾ Das nicht mehr erhaltene Original könnte sehr wohl von italienischen Notaren vervielfältigt worden sein. Dafür spräche etwa die Schreibweise des Eberhardschen Namens.

³⁷⁾ Vgl. J. Ficker: Beiträge zur Urkundenlehre I, 185, § 114. — II, 328. Über den Termin der Veröffentlichung des Gesetzes sagt Ficker: „Der für das Gesetz maßgebende Zeitpunkt ist der der Publikation, welche auf der Grundlage einer Originalausfertigung erfolgt sein wird. In dieser entsprach dann die Datierung zugleich der Beurkundung.“

weiter mit der Behauptung, für die er allerdings den Beweis schuldig blieb: „dieses... Gesetz hat seine Fassung offenbar durch Eberhard II. erhalten“³⁸⁾. Ein Beweisverfahren hat zunächst die persönliche Befähigung des fränkischen Bischofs zu einer juristischen Tätigkeit in obigem Sinn nachzuweisen³⁹⁾, ohne daß hier auf seine Stellung im Hofgericht näher eingegangen werden soll⁴⁰⁾; hat dann auch auf seine persönliche Beziehung zu dem Gesetz aufmerksam zu machen⁴¹⁾, um die Unterlage zu erweitern, die mit seiner Namensnennung in der Datierungszeile gegeben ist. Hat aber Eberhard nicht nur den Entwurf überprüft und die Arbeit eines Anderen beglaubigt, sondern wirklich die Fassung der neuen Lehenordnung

³⁸⁾ Wagner a. a. O., 31 und Anm. 1.

³⁹⁾ Beispiele für die eingehende Beschäftigung Eberhards II. mit allgemeinen Lehenfragen finden sich häufiger. Es sei hier aber vor allem auf eine Eberhard-Urkunde für Reichersberg hingewiesen, in deren Mittelpunkt die villa Munster in einer ganzen Kette von Lehen- und Tauschverträgen steht. St. 3696. Druck: Urkundenbuch des Landes ob d. Enns II, 270. Ein ausführlicher Bericht über diesen Vorgang auch a. a. O. I, 377 ff. Dettlof: Der erste Römerzug Friedrich I., 13 Anm. 3 nennt mit Recht den Inhalt der oben zitierten Urkunde: „recht lehrreich für die verwinkelten Zustände des Afterlehenwesens“. Uns interessiert an diesem Vertrag in Hinblick auf das Gesetz von 1154 zunächst der Zeitpunkt, in dem er von einem Bamberger Schreiber ausgefertigt wurde, ferner die persönliche Beziehung des Königs zur Bamberger Kirche, d. h. zu Eberhard II., die erneut bei dieser Gelegenheit betont wurde. Aus der Urkunde geht allein hervor, daß sich Friedrich am 19. November 1154 im Gebiet von Brescia zusammen mit Eberhard aufhielt. Sie sagt: *acta sunt hec in territorio Brixienae anno incar. domini 1154 ind. II. 13. kal. decembris, regnante domino Friderico glorioso Romanorum augusto, anno regni eius III. — Hec predia... data sunt per manum domini nostri regis Friderici ecclesie nostre advocati et per manum Odoacri de stira...* Es gibt doch sehr zu denken, wenn Friedrich I. als oberster Vogt Bambergs zusammen mit Eberhard mit den verwinkelten Fragen des Lehenwesens sich befaßt, die nur gerade ein paar Tage später in Roncaglia allgemeine Erörterung in großem Rahmen fanden.

An Eberhards langjährigen Kampf gegen seine Bamberger Lehensträger braucht nur erinnert zu werden. Den stärksten Beweis für seine Verfasserschaft bieten seine zahlreichen richterlichen Dienste, die er Friedrich I. erwies und sein Wirken im Hofgericht. Endlich sei noch auf die genaue Beachtung rechtlich entscheidender Momente in seinen Urkunden und Briefen sowie auf seine unten nochmals zu erwähnende Kenntnis des Römischen Rechtes hingewiesen.

⁴⁰⁾ Darüber vgl. das 8. Kapitel meiner Dissertation: Eberhard II. und die Reichskanzlei. Wien. Maschinenschrift. 1931.

⁴¹⁾ Sie ist gegeben mit der Rolle Eberhards in der Angelegenheit Ulrichs von Halberstadt und des Bremer Erzbischofs. Den beiden Würdenträgern waren die Regalien für ihre Person abgesprochen worden entsprechend dem oben erwähnten § 3 der Lehenordnung. Vgl. *Gesta Frid. I. lib. II., 114* (Schulausgabe) und Dehio: Hartwich von Stade. S. 54. — Auf Betreiben Friedrichs I. war im Mai 1155 der Halberstädter Bischof auch noch vom Papste suspendiert worden. Aber schon 1156 rief der Kaiser die sächsischen Fürsten zu einem Reichstag nach Halberstadt, wo der Prozeß gegen Ulrich niedergeschlagen wurde und zwar auf Vermittlung Eberhards v. Bamberg, der ebenfalls erschienen war. Vgl. *Annal. Palidenses M. G. SS. XVI, 89: obtentu Bavenbergensis presulis Everhardi offensa remittitur incusato et gratia principis donatur.*

besorgt, so müssen sich selbst in den wenigen formelerstarren, über die Lotharsche Verfügung hinausgehenden Sätzen Merkmale seines Diktates vorfinden. Folgende Stellen kommen dafür in Betracht.

Nr. 13.

St. 3700.

nos in eo...precavere in futurum
...; non solum posteris innotes-
cant, sed etiam pro iure debito
vigore convalescant.

Imperator Lotarius tantum in fu-
turo cavens, ne fieret...

non solum in posterum, sed
etiam omnes alienationes...hac
presenti sanctione cassamus.....;
quia quod ab initio de iure non
valuit, tractu temporis conva-
lescere non debet.

St. 3889.

ut autem tractu temporis possit
evanescere...

Die letzte Wendung bestätigt die bereits angemerkte Beobachtung, daß Eberhard Kenntnis von römisch-rechtlichen Sätzen hatte, denn sie stammt aus Dig. 50, 17, 29: quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere... Neben anderen, von Eberhard verwandten Phrasen⁴²⁾ ist die Klausel in § 3 beachtenswert:

St. 3889.

St. 3700.

in usus suos...liberam habens
facultatem.

dominus feudi in usus suos...om-
nimodis liberam habeat facul-
tatem.

und Nr. 43.

sine contradictione...liberam fa-
cultatem habeant...⁴³⁾.

Dazu tritt nun die auch von Wagner hervorgehobene Unterfertigung mit *Data per manum*... Wie diese sich schon in der Aachener Urkunde St. 3618 fand, so auch mehrfach in den Bamberger Eberhard-Urkunden, zuletzt noch in St. 3696 und 4068.

Die Verfasserschaft Eberhards an dem Lehengsgesetz von 1154 gibt einerseits einen ersten Anhaltspunkt für die Betrachtung des richterlichen Amtes, das sich unter ihm wenige Jahre später zu Stellung und Titel eines Hofvikars entwickelte. Andererseits erscheint der Bamberger Bischof in diesem Augenblick wieder in unmittelbarer Nähe der Kanzlei Friedrichs I. und mit ihren eigentlichen Aufgaben betraut. Bresslau glaubte angesichts seiner Unterfertigung in St. 3700 erklären zu müssen, daß Eberhard von Bamberg kein Mitglied der Reichskanzlei gewesen sei⁴⁴⁾. Seine Bemerkung mag zutreffen für eine allzu begrenzte Auffassung vom Wesen dieser Kanzlei,

⁴²⁾ Z. B. *callidis... machinationibus obviantes* nach C. 1, 51, 14 § 2. — *felicias expeditionis nostre*; vgl. St. 3888: *secunde expeditionis nostre* (vgl. Anm. 31) — *huius nostre constitutionis*: im Kontext seiner Urkunden. — § 2: *transacto hoc spatio*. — § 3. *non modicam accepimus querelam; debita servitia amittebant*.

⁴³⁾ Vgl. Urkundenbuch d. Landes o. d. Enns Bd. II. S. 272.

⁴⁴⁾ H. Bresslau: Handbuch der Urkundenlehre I, 378. Anm. 2.

die in ihr nichts anderes zu sehen gewillt ist, als eine Amtsstelle zur Ausfertigung von Diplomen. Es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß Eberhard dem engen Kreise von Politikern zugehörte, die Einfluß besaßen auf Form und Gehalt wichtiger diplomatischer Akten. Ein sicherer Maßstab solchen Persönlichkeiten gegenüber ist meist ihre Einschätzung an der Kurie. Ein Beispiel von mehreren für die freundliche Stellung der Päpste zu dem Bamberger Bischof gerade in dieser Zeit ist das Schreiben Papst Hadrians IV. an den Erzkanzler Arnold von Köln, Bischof Eberhard und Abt Wibald⁴⁵⁾. Übrigens hatte Eberhard bei der offiziellen Begrüßung des Papstes durch Friedrich I. am Janulasee bei Nepi die wichtige erste Ansprache halten müssen⁴⁶⁾.

3. Das Schreiben der deutschen Bischöfe an Papst Hadrian IV.

Konnte für Bischof Eberhard in den Jahren 1152 und 1154 eine genau bestimmte Tätigkeit im Rahmen der Reichskanzlei gesetzten Aufgaben nachgewiesen werden, so zeigt das Jahr 1158 ihn in einer politisch außerordentlich wichtigen Angelegenheit wiederum in vollem Einklang mit Rahewins Worten als achtbare Stütze des Kaisers ebenfalls in gewisser Beziehung zur Reichskanzlei.

Der wohlüberlegte Angriff Papst Hadrians IV. im Oktober 1157 zu Besançon war abgeschlagen und erwidert durch die sofortige Ausweisung der Legaten, die Sperrung der Pässe und das betonte Bestreben nach größerer Selbständigkeit in kirchlichen Entscheidungen. Dem Engländer Hadrian schien damit nichts verloren. Nach seiner Ansicht mußte die Mehrheit der deutschen Bischöfe einem Aufruf von seiner Seite offenes Ohr schenken. Geschickt abgefaßte, bekümmerte Briefe Hadrians gingen Ende des Jahres an den deutschen Episkopat⁴⁷⁾. Sie betonen die Unkenntnis und Unschuld der Prälaten an den Edikten Friedrichs I. und erleichtern mit klugem Entgegenkommen eine dem Papst genehme Stellungnahme. Nur beiläufig wird der eigentliche Zweck ausgesprochen: unde confidimus, eum (sc. Fridericum) a sui animi motu consilio et persuasione vestra facile

⁴⁵⁾ Jaffé: Mon. Corb. 574. Nr. 440. — Der Papst bittet die Genannten: quatinus animum regis ad hoc inducat. . . , Kloster Farfa zu schützen.

⁴⁶⁾ Vgl. Chronica Slavorum Helmoldi presb. M. G. (Schulausgabe) XX, 152: Facto autem silentio locutus est dominus Bavenbergensis episcopus verbum ex ore regis et principum dicens. — dazu Simonsfeld a. a. O. Exkurs IV.; Wagner a. a. O. Exkurs I. und S. 32.

⁴⁷⁾ J.-L. 10321. Mon. Germ. Const. I. Nr. 166. — Nach Rahewin: G. Frid. I. lib. III. c. 16 waren es mehrere Schreiben. — Vgl. die Darstellung des päpstlichen Schrittes in größerem Zusammenhang bei Rob. Holtzmann: Der Kaiser als Marschall. Schriften der Straßburger Wiss. Gesellschaft. N. F. Heft 8. (1923), 38 f. und die Abhandlung von H. Schrörs: Untersuchungen zu dem Streit Friedrichs I. mit Hadrian. Studien des Bonner Seminars. 1916.

revocandum. Wie eine Mauer sollen sie sich um das Haus des Herrn stellen und den Kaiser so schnell wie möglich auf den „rechten Weg“ zurückführen.

In einer die grundlegend veränderte politische Lage kennzeichnenden Entgegnung haben die deutschen Bischöfe gesammelt zu diesem Schreiben Stellung genommen; es ist das „responsum episcoporum ad Hadrianum“⁴⁸⁾. Mitte Januar vereinigten sich zu Regensburg die Hauptanhänger der kaiserlichen Partei in eindrucksvoller Zahl zu Beratungen über den Besançon-Zwischenfall⁴⁹⁾. Sicherlich haben die weltlichen Fürsten auf die Stimmung und Entschließung der Bischöfe eingewirkt. Die Erregung über das päpstliche Vorgehen war allgemein. Nach eingehender Verhandlung über den Papstbrief entschlossen sich die Prälaten, dem Kaiser die Ermahnungen Hadrians mitzuteilen. Ein für ihre Einstellung bezeichnender Schritt, der mit der von Hadrian gewünschten Zurechtweisung in sprechendem Gegensatz steht, war die wörtliche Aufnahme der ihnen gegebenen „eines katholischen Fürsten ziemenden Antwort“ in den zu behandelnden Brief. Noch heute sind wir bewegt und erhoben von diesen geschliffenen Sätzen, die in ihrer kristallinen Klarheit ein höchwichtiges Zeugnis für die Staatsanschauung eines unserer größten Kaiser sind — zugleich auch ein anschaulicher Beweis für die gewandte Darstellungskraft der Reichskanzlei. Daß mit der Anführung dieser programmatischen Sätze die Antwort der Bischöfe eine höhere Bedeutung gewann, ist offensichtlich. Sie bekam einen offiziösen Charakter durch die unmißverständliche Darlegung der kaiserlichen Meinung über das Ereignis vom Oktober 1157, zumal für mehr als ein halbes Jahr unmittelbare Verhandlungen zwischen Friedrich und Hadrian ausgeschlossen blieben.

Die Antwort der Bischöfe fiel übereinstimmend mit der kaiserlichen Erklärung aus. Wie unangenehm überrascht mag der Papst bei der Begründung ihrer passiven Haltung aufgehorcht haben: „Um so mehr, als Deine Worte ungewohnt, ja unerhört bis heute sind!“ Der Verfasser des Schreibens scheute sich auch nicht, Anspielungen auf die in seinen Augen verfehlte Politik des Papstes zu machen, er erwähnt die sizilianische Verbindung und andere Übereinkommen, „die wir ausführlich gar nicht anzuführen wagen“. Mit einer energischen Verteidigung des vom Papst arg beschuldigten Kanzlers Rainald von Dassel leitet der Brief über zu der bezeichnenden Bitte, der Papst möge die Großmut des Kaisers als wahrer guter Hirte durch mildere Briefe besänftigen. Eine glatte Absage an die

⁴⁸⁾ Mon. Germ. Const. I, 233, Nr. 167. — Rahewin nahm es seiner Bedeutung wegen in seine Darstellung auf. Es findet sich auch in der Briefhandschrift Wien, Nationalbibliothek Nr. 629. Vgl. F. Martin: Zwei Salzburger Briefsammlungen des 12. Jhds. in dieser Zs. 42, 313 ff. — Bei Gunther: Ligurinus VI. 569—687 nach Rahewin.

⁴⁹⁾ Contin. Sanblasiana Mon. Germ. SS. XX, 307 a. 1158.

Kurie! Wie eine Mauer stehen die Bischöfe zusammen, aber zum Schutze des Kaisers.

Von der grundsätzlichen Bedeutung dieser Antwort für die gesamte Politik der nächsten Jahre fällt naturgemäß ein schätzenswerter Abglanz auf den Verfasser, der dieses beispielhafte Zeugnis einer deutschen Haltung mit wahrhaftem Freimute dem Papst gegenüber stilisierte⁵⁰⁾. Die Frage nach dem Diktator ist noch nie aufgeworfen worden. Die literarische Überlieferung gibt uns keinen Hinweis außer etwa der Nachricht, daß Eberhard von Bamberg das fertige Schreiben an die Kurie brachte und dort in Unterhandlungen längere Zeit verweilte⁵¹⁾. Da das Original nicht überliefert ist, kann allein die Diktatuntersuchung weiter helfen.

Schon die ihrem gedanklichen Inhalte nach nicht gerade ungewöhnliche Arenga, die wie oft an eine Bibelstelle anknüpft, erlaubt eine sichere erste Aussage. Anknüpfend an den Schlußgedanken des päpstlichen Schreibens, daß die Römische Kirche auf sicherem Felsen gebaut stehe und alle Ewigkeiten überdauern wird, gibt der Eingangssatz der Antwort eine bezeichnende Erweiterung. In der vorliegenden Fassung kann er nur von Bischof Eberhard stammen, der ihn in der von ihm verfaßten und geschriebenen Urkunde für Prüfening zuerst benutzte.

Nr. 13.

Antwortschreiben.

quamvis spe firma credimus et
certi sumus, quod ecclesiam
Dei bene fundatam supra fir-
mam petram neque ventineque
flumina corporalis aut spiritualis
nequicie valeant concutere, oportet
nos tamen, qui...

quamvis sciamus et certi sumus,
quod ecclesiam Dei fundatam
supra firmam petram⁵²⁾ neque
venti neque flumina tempesta-
tum possint deicere, nos tamen in-
firmiores et pusillanimes...concu-
timur et contremescimus.

Neben weiteren Übereinstimmungen⁵³⁾ bringt der folgende Satz die Wendungen:

⁵⁰⁾ Die Abfassung ist nicht etwa so zu denken, daß durch ein Rundschreiben oder auf der Versammlung die Bischöfe aufgefordert wurden, ihren Teil beizutragen. Dem widerspricht die Umständlichkeit, ja Unmöglichkeit der Durchführung, vor allem aber der einheitliche Befund des Diktates.

⁵¹⁾ Vgl. Wagner a. a. O., 37.

⁵²⁾ Zu Eberhards Vorliebe für Vergleiche mit *petra* vgl. S. 90 Anm. 50; dazu ist hier noch zu stellen Nr. 3: *divina sententia in apostolica petra non patitur consistere...* und: *neminem ab eiusdem petrae firmitate sinist. convellere*. Die Anlehnung an Matth. 16, 18 und auch 7, 25 ist offensichtlich.

⁵³⁾ Zu: *pusillanimes...* in Nr. 34 das biblische: *pusillis... viribus animi recollectis*. Auch Nr. 3 und 16 nach Luc. 17, 2. — Der Hinweis auf die eigene Schwäche: *nos infirmiores* und weiter unten: *ut nostrae parcat infirmitati* liegt im Denken der Zeit, ist in der Bibel geläufig und wird von Eberhard in seinen Briefen sehr oft gebraucht. Vgl. allein z. B. Nr. 14. — Den gleichen Übergang wie diese Arenga bietet Nr. 25: *hoc in tempore, quo nobis infirmioribus videtur imminere, quod*

Brief Nr. 24.

A.

conturbatus et contristatus sum;
contremuerunt omnia ossa mea.

inde nimirum graviter conturbati
sumus et conterriti super his, quae

Nr. 25.

...inter vos, domine, et filium
vestrum dominum nostrum im-
peratorem...quod nisi Deus
avertat...

inter vestram sanctitatem et fi-
lium vestrum devotissimum do-
minum nostrum imperatorem
magni mali nisi Deus avertat
seminarium⁵³⁾ prebitura videntur.

Dann werden die päpstlichen Gesandten und der Brief erwähnt, in dem die beanstandeten Worte enthalten waren: *verbis illis, quae in litteris vestris continebantur*⁵⁴⁾. Es folgt wieder ein Bibelzitat (Acta Apost. VII. 56) und die Hauptstelle des Briefes, in dem die Ablehnung einer Billigung des päpstlichen Vorgehens ausgesprochen wird mit den Worten: *quod nos, salva gratia vestrae sanctissimae paternitatis, ea tueri propter sinistram ambiguitatis interpretationem vel consensu aliquo approbare nec audemus nec possumus, eo quod insolita et inaudita fuerunt usque ad haec tempora.* Die Salvationsformel besagt wenig, sie findet sich ähnlich in Nr. 25: *salva multae vestrae sanctitatis reverentia.* Desto wichtiger ist der Passus über die von Rainald vorgenommene Übersetzung des „beneficium“; Parallelen dazu bieten sich mehrfach in Eberhards theologischen Briefen. So spricht er in Nr. 14 von der schlechten Auslegung schlecht gewählter Worte und sagt: *vel ab aemulis incrustari aliqua ex parte sinistra interpretatione...*⁵⁵⁾ Über den aus unklaren Wendungen entstehenden Zweifel finden sich mehrere Briefstellen, so an Gerhoh von Reichersberg: *ne ergo dixeritis amodo...sub ambiguitate hoc vel illo modo...* Viel wichtiger aber in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, daß Eberhard selbst in einem Briefe an den Papst die Interpretationsfrage nochmals aufnahm⁵⁶⁾. Bei den oben schon erwähnten Worten *insolita* und *inaudita* werden wir

multum pertimescimus periculum...; bei der Wiedergabe der Arenga wurde ausgelassen der Satz hinter *pusillanimes*: *si quando huiusmodi contigerit impetus.* Eine Parallele hierzu Nr. 25: *quando autem impetus hostilis aut incendium ingruerit civitati.* — Das im nächsten Satz des Schreibens erscheinende Bild von guter und schlechter Saat ist in Eberhards Urkunden und Briefen zu häufig, um alle Stellen anzuführen.

⁵⁴⁾ Dazu Nr. 24: *litteras eius in continenti habere.*

⁵⁵⁾ Auch in Nr. 20 eine Belehrung, Texte zu lesen: *cum dicta eius et aliorum aut non intellegitis aut molesta interpretatione depravatis.* In Nr. 14 beschäftigen sich allein außer der oben angeführten vier Stellen mit falscher und richtiger Interpretation: *non enim potestas hac interpretatione minuitur...; interpretando suo se prodidit iudicio...; haec est pia subiectionis interpretatio...; teste Hieronymo ita et a nostra interpretatione...* — Natürlich ist Eberhard die Wendung: *usque ad haec tempora* geläufig; vgl. z. B. Nr. 6: *usque ad haec ultima tempora*, weiter unten noch zwei Mal.

⁵⁶⁾ Nr. 25. Hier bittet er ihn: *omissis illis, quae aliter et aliter secundum varias auditorum et interpretum mentes possunt accipi...*

unmittelbar erinnert an die gleiche unbedingte Form der Ablehnung, mit der Eberhard neue undogmatische Gedanken zurückwies⁵⁷⁾. — Die Überleitung zu der Antwort des Kaisers geschieht mit den Worten: *et ab eo responsum accepimus tale, quale decebat catholicum principem*. Dazu ist Nr. 24 mit den ebenfalls auf Friedrich I. bezüglichen Worten zu vergleichen: *certum responsum ab eo elicere... potuistis. Quale sit, vos scitis!* Der erste Teil des Antwortschreibens stammt also unzweifelhaft aus Eberhards Feder; nicht minder auch der zweite. An den dazwischen stehenden Ausführungen hat er keinen Anteil. Zwischen der Wucht dieser staatsrechtlichen Sätze, die unmittelbar an die Gestalt des „eisernen Kanzlers“ gemahnen, und Eberhards lebendigem, lehrhaftem Stil ist ein zu großer Unterschied, den keine einzeln vorkommenden Wortparallelen verwischen können.

Das Schreiben geht auf die kaiserlichen Beschwerden nicht ein: *quae ad plenum prosequi non audemus*⁵⁸⁾. In Bezug auf Rainalds Beschuldigung wird gesagt: *aliud non audivimus, nisi quod humilitatis erat et pacis, quod nullis iniuriis, facto aut dicto... cardinales offenderit*⁵⁹⁾. Alsdann begegnet die bezeichnende urkundliche Wendung: *cunctis qui ibi aderant huius rei testimonium eis perhibentibus*. Der Schlußsatz gibt eine überzeugende Probe Eberhardschen Stiles: eingeleitet mit *rogamus et obsecramus* (so z. B. Nr. 39), hält er sich im ersten Teil an biblische Vorbilder⁶⁰⁾. Der letzte Absatz lautet:

Nr. 25.

A.

quatinus Deus honoretur et ecclesia catholica tranquilla devotione laetetur.

Nr. 14.

unde et mediator dicitur Dei et hominum homo Christus Jesus.

quatinus et ecclesia Dei tranquilla⁶¹⁾ devotione laetatur et imperium in suae sublimitatis statu glorietur, ipso mediante et adiuvante, qui mediator Dei et hominum factus est homo Christus Jesus.

⁵⁷⁾ Quis invenit ista? Quis audivit talia?... verba ipsa nimis incircumcisa et ab usu et consuetudine scholae christianae videntur aliena.... dictu enim et auditu horrenda nimis videntur haec verba.... verba enim peregrina et inusitata ponere.... Solche und ähnliche Wendungen in Nr. 14 und 15, womit trotz der vielen Anklänge keine wörtliche Übereinstimmung hier beigebracht ist. — Zu dem Schreiben: *litteras autem... suscipientes et amplectentes....* ist vielleicht der Sprachgebrauch des Ennodius, Epist. 3. 83, 2 heranzuziehen: *litteris... amplectendis reseratur*.

⁵⁸⁾ Hierzu Nr. 15: *quae omnia ad plenum nosse....* und: *ad plenum non intelligunt, si dicere audemus* ist allgemeine Redewendung, so in Nr. 2, 3 u. a.

⁵⁹⁾ Vgl. dazu nach Luc. 14, 32: *ea, quae pacis sunt* den Ausdruck: *rogantes, quae pacis sunt* in Nr. 26 u. a. auch in Urkunden. Zu: *facto aut dicto* vgl. Nr. 6 und 16: *cur hoc facitis aut dicitis; facto vel in dicto*.

⁶⁰⁾ Et nostrae parcatis infirmitatis vgl. oben Anm. 53; dazu sicut bonus pastor alieniatis; suavitate mellita dulcorantibus.

⁶¹⁾ Tranquillitas findet sich als Wunsch für den Papst bereits in Nr. 2.

Für Eberhard als selbständigen theologischen Schriftsteller bedeuten diese Worte viel mehr als einfache Phrasen, sie sind nachweislich Hauptproblem in dem gerade in diesem Augenblick sehr heftigen Streit mit Gerhoh⁶²⁾. Erst durch die Würdigung dieses Umstandes gewinnt ihre Verwendung am Schluß des vorliegenden Schreibens eigentliche Bedeutung. Die letzten Worte umfassen einen der von ihm am tiefsten durchdachten Gedanken und waren als solche gerade gut, als Schlußsatz des Antwortschreibens zu dienen.

Bei der Prüfung des Eberhardschen Diktates wurde an seinen Brief an Hadrian IV. vom März/April 1159 erinnert (Nr. 25), den er als verantwortlicher Staatsmann aus einer politisch sehr gespannten Lage schrieb. Es ist in diesem Brief die gleiche feste Haltung gegenüber der päpstlichen Politik zu rühmen, die ohne Zweifel eine weitere Gewähr für seine Verfasserschaft an der Antwort der Bischöfe bietet⁶³⁾.

Aus dieser Verfasserschaft ergeben sich einige Folgerungen. Zunächst erwies unser Bischof mit der eindeutigen Klarstellung des reichsbischöflichen Standpunktes in dieser Sache dem Kaiser einen unschätzbaren Dienst, dessen Wirkung an der päpstlichen Politik bekanntlich deutlich abzulesen ist. Dabei bedarf es übrigens noch sehr der Frage, ob und inwieweit alle Bischöfe, die in dem Streit Friedrichs I. mit Papst Hadrian IV. und seinem Nachfolger sehr verschiedene Wege gingen, restlos der scharfen Formgebung Eberhards zuzustimmen Gelegenheit hatten. Es sind bezeichnenderweise keine Namen der an dieser Entschließung beteiligten Prälaten überliefert, im Gegensatz etwa zu dem gemeinsamen Schreiben über die Magdeburger Wahl Wichmanns von 1152. Die äußere Einheit des deutschen Episkopats — und das allein war entscheidend — blieb durch Eberhards Schreiben auf alle Fälle gewahrt. — Wir haben darüber hinaus in diesem Augenblick wiederum eine enge Zusammenarbeit des fränkischen Bischofs mit dem Kaiser und seiner Kanzlei festzustellen, die allein schon durch die Aufnahme der wichtigen kaiserlichen Stellungnahme in diesem Schreiben gegeben ist. Für Bischof Eberhard setzt mit dem Jahre 1158 eine tätige Mitarbeit an den großen politischen Problemen der kaiserlichen Regierung ein, die ihren Höhepunkt im Anfang der 60er Jahre erreichte.

⁶²⁾ In Nr. 14 ist demnach die gleiche Stelle noch einmal zitiert nach Hilarius, vgl. *Pez a. a. O.*, 446 und *Migne: Patr. Lat.* 193. Sp. 510 und 512. — In dem folgenden Brief Nr. 15 beschäftigt den christologischen Denker wiederum das gleiche Thema, das Verhältnis Gottes zu den Menschen. Hier führt er dieselbe Stelle an aus 1. Thimoth. 2, 5. (auch Tertull. *Car. Chr.* 15) und räumt ihr in Verbindung mit einem Augustinuszitat (*de trin.* I. c. 10) eine wesentliche Bedeutung in seiner eingehenden Polemik ein!

⁶³⁾ In gleicher Weise vertritt er diesen bis zuletzt beibehaltenen Standpunkt in seinem Schreiben an Kardinal-Priester Heinrich Nr. 24.

Bei den bisher behandelten Beispielen handelt es sich doch nur um einen gewissen Teil seines gesamten Wirkens in kaiserlichen Diensten. Zu einer vollständigen Übersicht über seine eigentliche Bedeutung, wie sie Rahewin in so bestimmten Worten schildert, fehlt die Betrachtung der Jahre von 1158 an. Es sei deshalb abschließend erlaubt, in Kürze die wesentlichen Vorgänge der Politik Friedrichs I. bis 1170 zusammenzufassen, soweit sich Eberhards Teilnahme an dem Geschehen nachweisen läßt.

Seine vermittelnde Rolle bei den Augsburger Verhandlungen 1158 ist eindeutig belegt. Bei der ersten Belagerung Mailands ist er zugegen. An ihn, neben dem Patriarchen von Aquileja und Daniel von Prag, wandten sich die Einwohner wegen einer Vermittlung beim Kaiser. Er führte zusammen mit dem Prager Bischof bei der Kapitulation am 8. Sept. 1158 Erzbischof Ubert von Mailand und den langen Zug der Besiegten zu Friedrich I. Nach seiner Beteiligung an dem Reichstag von Roncaglia ist er mehrfach als Schiedsrichter in wichtigen Streitfällen anzutreffen. In diese Zeit fällt die Charakteristik Rahewins, die Wagner zu der Feststellung veranlaßte: „daß es in dieser und in der folgenden Zeit am Hofe Friedrichs keine einflußreichere Persönlichkeit gab als Eberhard“¹⁾. Im Februar 1159 übergab ihm der Kaiser die Befehlsgewalt über die Truppen und das Lager. Eine besondere Beachtung verdienen in diesem und dem nächsten Jahre seine verschiedenen Briefe, die als hervorragende Quellen bei der Darstellung dieser Epoche eine annähernde Würdigung erfahren haben. Es sei auf den eigentümlichen Umstand hingewiesen, daß mehrere wichtige Briefe an seinen Freund Erzbischof Eberhard I. zeitlich und meist auch inhaltlich übereinstimmen mit Briefen Friedrichs I. an den Salzburger Metropolit, der auf die innere deutsche Lage einen zeitweise fast entscheidenden Einfluß besaß²⁾.

In Pavia stimmte Eberhard 1160 für den „kaiserlichen“ Papst Viktor IV., wenn auch mit dem Vorbehalt seiner Anerkennung durch die Gesamtkirche. Die hier vom Kaiser gewährten Diplome wurden bereits als wertvolle Beweise der Dankbarkeit Friedrichs für die ihm geleisteten Dienste angesprochen. Im Frühjahr ist Eberhard wieder unterwegs nach

¹⁾ Wagner a. a. O., 41.

²⁾ Es seien genannt: Je zwei Briefe Friedrichs und Eberhards vom Juni 1159, zwei weitere um den 16. September vor Crema, über die Zerstörung Cremas Ende Januar 1160 und vom Pavese Konzil Mitte Februar 1160. — Ferner sei hier ausdrücklich aufmerksam gemacht auf den wörtlichen Zusammenhang des als eine schriftliche, den Kardinälen an den Papst mitgegebene Antwort zu betrachtenden Absatzes in Rahewins G. Fr. I. lib. IV. cap. 35, der die Überschrift trägt: *imperator ad haec verba cardinalium tale dedit responsum* — und dem bei Rahewin vorangehenden Brief Eberhards II. an Eberhard I. von Salzburg, ohne daß eine Gegenüberstellung der drei wichtigsten übereinstimmenden Sätze hier gegeben wird.

Italien, wo er am Konzil von Lodi teilnahm und sich um die Herstellung eines Einverständnisses zwischen dem Kaiser und Eberhard von Salzburg dauernd mühte. Auf seine Mithilfe zur Einberufung eines neuen, allgemeinen Konzils kann hier nicht eingegangen werden³⁾. Anfang 1162 wurde er zur Beilegung eines Aufruhrs nach Ferrara gesandt, doch erlebte er den endgültigen Fall Mailands an der Seite des Kaisers. Auf den Trümmern der Stadt fand das ergebnislose Treffen Friedrichs mit dem Haupt der deutschen Alexandriner statt. Bald darauf verschwand Eberhard vom Hofe und war als kaiserlicher Legat „ad iustitias et provisiones faciendas“ in der Gegend von Parma tätig⁴⁾. Erst im Herbst dieses Jahres kehrte er nach dem Reichstag von Besançon in die Heimat zurück, war jedoch bei der Zerstörung von Mainz anwesend. Das Jahr 1163 verbrachte er mit der Verwaltung der Bamberger Kirche.

Wie er sich zur Wahl Papst Paschalis III. stellte, ist nicht ganz klar. Bei dem Erlaß der entscheidenden Bestimmungen gegenüber den Schismatikern im Mai 1165 auf dem berühmten Reichstag zu Würzburg war er zwar zugegen. Aber er gab auch diesmal nicht seine volle Zustimmung zu der von Rainald von Dassel vorgelegten allgemeinen Schwurformel⁵⁾. Dagegen gelobte er dem Kaiser persönlich so lange Hülfe und Rat in kirchlichen Angelegenheiten zu gewähren, als er die Regalien behielt. Mit Recht betont Wagner⁶⁾, daß damit von der geforderten Verpflichtung zur Anerkennung Paschalis und seiner Nachfolger keine Rede ist. In dieser von allen anderen Eiden abweichenden Formulierung besitzen wir ein weiteres Zeugnis für die besondere Stellung Eberhards zu Friedrich I.⁷⁾. Mag er in den letzten Jahren im innersten Herzen vielleicht (!) ein Anhänger Alexanders III. geworden sein, die Treue gegen den Kaiser blieb dadurch unberührt. Tatsächlich galt er auf kaiserlicher und alexandrinischer Seite als Parteigänger. Dieser unselige innere Zwiespalt, den mancher geistliche Würdenträger nicht nur in diesem Jahrhundert gefühlt haben mag und der gerade bei Eberhard deutlich aufgezeigt werden kann, scheint ihn an einer aktiven Teilnahme an den weiteren politischen Aufgaben dieser Zeit gehindert zu haben⁸⁾. Im Februar in Nürnberg und im April in Regensburg suchte er den Kaiser auf, doch nahm er an dem Italienzug nicht teil, der im

³⁾ Vgl. meine oben zitierte Dissertation, die eingehend die politische Rolle Eberhards in diesen Jahren untersucht.

⁴⁾ Vgl. Affo Storia della città di Parma. 6, 217.

⁵⁾ In der epistola cuiusdam amici heißt es: Babenbergensis vero episcopus post multas et varias excusationes... iuravit.

⁶⁾ Wagner a. a. O., 75.

⁷⁾ Vgl. die zu dem gleichen Zeitpunkt empfangenen DD.

⁸⁾ Über die Natur der Reichsgeschäfte, mit denen er 1165 am kaiserlichen Hofe betraut ist, ist nichts in Erfahrung zu bringen. Vgl. Urkundenbuch d. L. o. d. Enns I, 345.

folgenden Jahre einen so traurigen Abschluß fand. — Wie die Urkunden zeigen, dauerte das persönliche gute Verhältnis zu Friedrich I. unentwegt an⁹⁾.

Aber noch einmal wurde der Bamberger in einer ernsten Stunde vom Kaiser gerufen, als es die Lösung der wichtigsten politischen Frage dieser Epoche galt. Nun, da Rainald tot war, gegen den Eberhard sich nur selten wirklich durchzusetzen verstanden hatte, holte ihn Friedrich wieder. Auf seinen Ruf erschienen Ostern 1169 die Zisterzienseräbte Alexander von Cîteaux und Pontius von Clairveaux am Bamberger Hofe. Es ist selbstverständlich, daß Eberhard mit neuen Hoffnungen die Besprechungen förderte, die auf einen Frieden mit Alexander III. zielten. War doch die Übereinkunft von Kaiser und Papst immer seine vornehmste Aufgabe gewesen.

Das Ergebnis der Bamberger Beratungen bestand in der Absendung Eberhards als bevollmächtigten Gesandten Friedrichs an die Römische Kurie. Die beiden Äbte wurden ihm als Begleiter mitgegeben. Ende April 1169 brachen sie auf, doch fand die Mission ein vorschnelles Ende. Die Lombarden zwangen Eberhard zur Umkehr, aus Furcht von den Friedensverhandlungen ausgeschlossen zu werden. Die weiterreisenden Äbte konnten ohne den kaiserlichen Bevollmächtigten nichts ausrichten. Friedrich gab einen erneuten Beweis seines ernstlichen Friedenswillens. Im Anfang des Jahres 1170 machte sich Eberhard von neuem — zum letzten Male — auf den ihm so vertrauten Weg über die Alpen.

Der Papst residierte in Benevent. Da es Eberhard verboten war, die sizilische Grenze zu überschreiten, blieb er in Campanien und bat den Papst, sich ebenfalls hierhin zu bemühen. Tatsächlich kam Alexander diesem Ersuchen nach und traf Mitte März in Veroli mit Eberhard zusammen, der hier von Angesicht zu Angesicht dem Manne gegenüberstand, dessen Gestalt das letzte Jahrzehnt seines Lebens beunruhigt hatte. — Trotz der kaiserlichen Absicht, Alexander als rechtmäßigen Papst endgültig anzuerkennen, scheiterten die Verhandlungen an den für den Papst unannehmbaren Nebenbedingungen¹⁰⁾. Eberhard mußte mit leeren Händen den bitteren Heimweg antreten¹¹⁾. Das kaiserliche Entgegenkommen verwandelte sich in neue Feindschaft. — Der Bischof ging nach Bamberg zurück und starb dort am 17. Juli 1170¹²⁾.

⁹⁾ Vgl. St. 4068. St. 4070 enthält einen Befehl des Kaisers an Hermann von Kärnten, die Feindseligkeiten gegen Eberhards Besitzungen einzustellen.

¹⁰⁾ Vgl. darüber Wagner a. a. O., 88 ff.

¹¹⁾ Vgl. *Chronica regia M. G. SS.* (Schulausgabe) 120a. 1170.

¹²⁾ Nach einer von Herrn Dr. Lauter mitgeteilten Nachricht des Würzburger Generalanzeigers vom 22. März 1935, die ähnlich auch in anderen süddeutschen Zeitungen zu finden war, stieß man im Dom zu Bamberg bei der Aushebung der Ruhestätte für einen Weihbischof auf das Grab Eberhards II., in dem die zum Teil noch gut erhaltenen Gebeine des Bischofs, eingehüllt in einen porösen Ledersack, vorgefunden wurden. Die beiliegende Inschrift gibt das Todesjahr (1170) und als Herkunft „de Reiffenberg“ an. Darnach wäre er der Familie der Reiffenberg-Oettingen zuzuzählen.

IV. Verzeichnis der Urkunden und Briefe.

Nr.	Aussteller	Empfänger	Datum	Druck, Regest oder Fundort (München. HStA.)
1	Otto I. v. Bamberg	Priester	13. VI. 1136	Bamberger Archiv fasc. 333. no. 2030 a.
2	Eberhard v. Bamberg, Brief	Walrabanus Papst Eugen III.	1147/48	1) Aemilius Ussermann (Germ. Sacra. St. Blasien 1802). Episcopus Bamberg. III, 104. cod. prob. 2) Pez. Tesauro anecd. VI, 386 3) Migne Patr. Lat. 180, Sp. 1615
3	Eberhard v. Bamberg, Brief	Erzbischof Heinrich v. Mainz	1148	Ungedruckt. Hs.: Wolfenbüttel. cod. 53
4	Eberh. v. Bamberg Urkunde	Eberhard von Grutsen	1151	Ussermann a. a. O. 105. no. 114
5	König Friedrich I. Diplom	Eberhard v. Bamberg.	12. III. 1152	St. 3618. — Mon. Boic. XI, 165. Mon. Boic. XXIXa, 310.
6	Eberh. v. Bamberg Brief	Papst Eugen III.	1149—1152	J. Gretser. Opera Omnia X (1735), 814
7	Friedrich I. Diplom	Eberh. v. Bamberg	3. II. 1154	St. 3681. Mon. Boic. XXIXa, 311
8	Eberh. v. Bamberg Urkunde in doppelter Ausführung	Cisterzienserklöster Ebrach, Heilsbronn u. Langheim	VI. 1154	1) J. L. Hocker: Hailsbronnischer Antiquitätenschatz. Onolz- bach und Nürnberg 1731. Suppl. Teil 2, 77, no. 6 (ex Orig.) 2) Ussermann a. a. O. 110, no. 120 (ex archivo Plassenburgico) 3) Erwähnt bei Loos- horn 425
9	Eberh. v. Bamberg Brief	Bischof von Eich- stätt	1154	Gretser Op. Omnia X, 818
10	Eberh. v. Bamberg Brief	Abt Adam von Ebrach	nach 1150	Quellen u. Forschgen. aus ital. Archiven u. Bibl. XX (1928/29), 34 no. VII
11	Eberh. v. Bamberg Brief	Hildegard v. Bingen	1153 (?)	Migne P. L. 197, Sp. 167 ff.
12	Eberh. v. Bamberg Urkunde	St. Michael, Bam- berg	1155	Klosterurkunden St. Michael, Fasc. 336, no. 2049.

Bischof Eberhard II. von Bamberg, ein Staatsmann Friedrichs I., als 129
Verfasser von Briefen und Urkunden

Nr.	Aussteller	Empfänger	Datum	Druck, Regest oder Fundort (München. HStA.)
13	Eberh. v. Bamberg Urkunde in doppelter Ausführung	Prüfening u. Ens- dorf	1156	Mon. Boic. XIII, 181 no 16.
14	Eberh. v. Bamberg Brief	Erzbischof Eber- hard v. Salzburg	(um 1158 ?)	1) Pez. Thes. anecd. VI, 446 2) Migne P. L. 193, Sp. 500
15	Eberh. v. Bamberg	unbekannt	(um 1158 ?)	1) Pez. a. a. O. 466 2) Migne a. a. O. Sp. 514
16	Eberh. v. Bamberg	Gerhoh v. Reichers- berg		1) Pez. 479 2) Migne Sp. 524
17	Eberh. v. Bamberg	Gerhoh v. Reichers- berg		1) Pez. 491 2) Migne Sp. 532
18	Eberh. v. Bamberg Brief	Äbte von Prüfening, Windberg u. Biburg	?	Ungedruckt. clm. 22 201
19	Eberh. v. Bamberg Brief	Erzbischof Eber- hard v. Salzburg	?	ibidem
20	Eberh. v. Bamberg Brief	Gerhoh v. Reichers- berg		Pez. a. a. O. 518 Migne a. a. O. Sp. 552
21	Eberh. v. Bamberg Urkunde	Prüfening	1156	Prüfening Kloster fasc. 7
22	Eberh. v. Bamberg Urkunde	St. Theodor., Bam- berg	1157	N. Haas, Gesch. d. Sla- ven-Landes (1819) II, 326, no. 7
23	Abt Helmerich v. St. Michael, Bam- berg, Urkunde	Kunibert v. Thur- stat	VI. 1157	Bamberg Hochstift fasc. 337, no. 2050
24	Eberh. v. Bamberg Brief	Kardinal-Priester Heinrich tit. S. Nerei et Achillei	II./III. 1159	Mon. Germ. SS. in usum schol. (1912) Gesta Frid., 263
25	Eberh. v. Bamberg Brief	Papst Hadrian IV.	III. 1159	a. a. O. 265
26	Eberh. v. Bamberg Brief	Erzb. Eberhard v. Salzburg	VI. 1159	1) a. a. O. 276 2) Doeberl Mon. Germ. Sel. IV, 130 ff.
27	Eberh. v. Bamberg Brief	Erzb. Eberhard v. Salzburg	IX. 1159	1) Gretser a. a. O. VI, 576 2) Tegnagel Vet. Mo- numenta, 391 3) Hansiz Germ. Sacra. (1729) II, 257

Nr.	Aussteller	Empfänger	Datum	Druck, Regest oder Fundort (München. HStA.)
				4) Hartheim Concilia Germ. (1760) III. 382 5) I. M. Watterich Vi-tae Pont. Rom (1862) II, 454 (unvollständig)
28	Friedrich I. Diplom	Obert v. Cremona	26. XI. 1159	St. 3872, Böhmer Acta Imperii, 100
29	Eberh. v. Bamberg Brief in Versen.	Erzb. Eberhard v. Salzburg	I. 1160	1) Tengenagel Vet. Mon. 394 2) Gretser a. a. O. VI, 577
30	Eberh. v. Bamberg Brief	Erzb. Eberhard v. Salzburg	II. 1160	1) Ussermann a. a. O. 115 2) Mon. Germ. SS. Gest. Frid. 336
31	Friedrich I. Diplom	Eberh. v. Bamberg	II. 1160	St. 3887. Mon. Boic. XXIXa, 354
32	Friedrich I. Diplom, Urkunde in Diplomform	Eberh. v. Bamberg	II. 1160	St. 3888. Mon. Boic. XXIXa, 351
33	Friedrich I. Diplom, Urkunde in Diplomform	Eberh. v. Bamberg	II. 1160	St. 3889. Mon. Boic. 11, 171 und XXIXa, 350
34	Eberh. v. Bamberg	Abt Gottfried v. Admont	VI. 1160	1) Ussermann a. a. O. 116 2) Ludewig Script. Bamberg. 837—39
35	Eberh. v. Bamberg Brief	Abt Gottfried v. Admont	VI. 1160	Ibidem
36	Eberh. v. Bamberg Brief	Mönch Irmbert v. Admont	vor VIII. 1160	1) Ussermann a. a. O. 117 2) Ludewig a. a. O. 842
37	Eberh. v. Bamberg Brief	Abt v. Michelsfeld	vor VIII. 1160	1) Ussermann a. a. O. 117 2) Ludewig a. a. O. 844/45
38	Eberh. v. Bamberg Brief	Abt Gottfried v. Admont	IX. 1160	1) Ussermann a. a. O. 117/18 2) Ludewig a. a. O. 843
39	Eberh. v. Bamberg Brief	Erzb. Eberhard v. Salzburg	XII. 1161	1) Gretser a. a. O. 581 2) Hansiz a. a. O. II. 265

Bischof Eberhard II. von Bamberg, ein Staatsmann Friedrichs I., als 131
Verfasser von Briefen und Urkunden

Nr.	Aussteller	Empfänger	Datum	Druck, Regest oder Fundort (München. HStA.)
40	Friedrich I. Diplom	Kaufleute d. Bamberger Kirche	13. III. 1163	3) Tengnagel a. a. O. 404 St. 3977. Mon. Boic. XXXIa, 416
41	Friedrich I. Diplom	Bamberger Domkanoniker	27. XI. 1163	St. 3997. Mon. Boic. XXIXa, 371
42	Eberh. v. Bamberg Urkunde	Freigelassene der Bamberger Familie	1163	St. 3974. 1) Sprenger Diplom. Gesch. d. Abtei Banz 2) Haas a. a. O. II, 331 (im Auszug) 3) Erwähnt b. Looshorn Bistum Bamberg III. (1889) S. 423
43	Eberh. v. Bamberg Brief	Pröpste d. Salzburger Kirche	VII. 1164	1) Mon. Germ. SS. X, 38 2) Pez. a. a. O. 444 3) Migne a. a. O. 193, 495
44	Friedrich I. Diplom	Bamberger Domkanoniker	vor 23. V. 1165	St. 4043. Mon. Boic. XXIXa, 374
45	Eberh. v. Bamberg Urkunde	Ministeriale Hartwich v. Erla	1165	Bamberg Hochstift fasc. 10, no. 51
46	Friedrich I. Diplom	Bamberger u. Regensburger Kirche	10. IV. 1166	St. 4068. Mon. Boic. V, 160
47	Eberh. v. Bamberg Brief	Abt v. Aldersbach	1166	Mon. Germ. SS. XVII, 475
48	Eberh. v. Bamberg Urkunde	St. Jacob, Bamberg	1168	Ensdorf Kloster fasc. 4 (1160—1189)
49	Eberh. v. Bamberg Urkunde	Pfarrer Ulrich v. Hallstadt	1168	Bamberger Archiv, Pfarrei Hallstadt, fasc. 1. Erwähnt bei Looshorn a. a. O. 468
50	Eberh. v. Bamberg Urkunde	Bamberger Domkanoniker	1169	St. 4102 a. Bamberg Hochstift, fasc. 11, no. 55. Erwähnt bei Looshorn a. a. O. 463
51	Hermann v. Bamberg	Kloster Ossiach	1174	Jaksch Monumenta historica ducatus Carinthiae III, 438
52	Hermann v. Bamberg	Bamberger Domkanoniker	1176	Bamberg Hochstift fasc. 13, no. 64
53	Hermann v. Bamberg	H. Hermann von Kärnten	1176	Jaksch a. a. O. 452 Looshorn a. a. O. 493